

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

15. JANUAR 1928

2. HEFT

Strafvollzug.

Von Otto Krebs, Untermaßfeld i. Thür.

Wenn wir die Menschen behandeln wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, wie sie sein sollten, so machen wir sie zu dem, was sie werden können. Goethe.

Nach der alten Straftheorie war die Strafe Selbstzweck und damit ein aus dem Gefühl der Rache kommender Akt der Vergeltung für die Straftat, den die Gesellschaft am Rechtsbrecher verübte. Die unter der Herrschaft dieser Anschauung verhängten Strafen folgten dem Grundsatz „Auge um Auge“, sie waren sittlich verwerflich wie die Rache selbst; ihr Vollzug war nichts anderes als eine verschärfte Wiederholung der Verbrechen, nur dadurch zum Recht erhoben, daß die öffentliche Gewalt sie legalisierte und das der früheren niedrigen Kultur entsprechende primitive Rechtsgefühl des Volkes sie trug. Man kannte nur Leibes- und Lebensstrafen, die Justiz „mußte durch ein solches Meer von Blut und Roheit waten, daß allen sittlich und menschlich fühlenden Naturen ein Grauen überkam“. Was eine blutrünstige Phantasie sich nur an grausamen Schändungen und Verstümmelungen des Leibes und an barbarischen Todesarten ausdenken konnte, war in der langen Reihe der Strafen vertreten; Prügel, Brandmarkung, Ohren- und Nasenabschneiden, Hängen, Köpfen, Rädern und Verbrennen waren an der Tagesordnung. Auf Betteln und leichtem Diebstahl stand lange Zeit hindurch der Galgen; der Nürnberger Henker hat in den Jahren 1501 bis 1525 allein 1159 Menschen hingerichtet, und in England wurden unter Heinrich VIII. etwa 72 000 Menschen gehängt! Trotzdem nahm die Zahl der Verbrecher dermaßen zu, „daß, wenn man sie alle hängen wollte, es an Holz zu Galgen und Hanf zu Stricken gefehlt hätte“.

Die Einsicht, daß die Vollstreckung der blutigen Strafen nicht abschreckend wirkte, wohl aber durch die Vernichtung so vieler Menschen schwere wirtschaftliche Schäden für die Gesellschaft mit sich brachte, war die Veranlassung zu einer Aenderung der Straf-

art. Man baute Zuchthäuser, in denen man die Arbeitskraft der Verbrecher für die Allgemeinheit ausnutzte; die Strafe sollte in dem Zwang zur Arbeit bestehen, der abschreckend wirken sollte. Daneben wollte man allerdings auch durch Zwang zu einem ordentlichen Leben erziehen. Es begann ein hoffnungsvoller Aufstieg im Strafvollzug, der sich aber durchaus nicht überall vollzog und der bald aufhörte. Man steckte noch zu tief in den alten Anschauungen vom Wesen der Strafe, wollte auf Abschreckung nicht verzichten, und so wurde die Freiheitsstrafe mehr und mehr zu einer anderen Art der Leibes- und Lebensstrafe. Die Ordnung des Münchener Zuchthauses aus dem Jahre 1682 sagte, „daß sie daselbst nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung oder in anderem Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden“. Die Zustände der damaligen Gefängnisse waren dem Geiste entsprechend, der in ihnen waltete, gewollt übel. Howard beschreibt die Hafträume als eng und niedrig, vielfach in Kellern liegend, feucht und am Fußboden mit Wasser bedeckt; eine Heizung gab es nicht. Höfe waren selten vorhanden oder wurden nicht benutzt, die Verpflegung bestand aus schlechtem Brot und wenigem stinkenden Wasser; Betten waren eine Seltenheit, wo überhaupt Stroh gegeben wurde, war es halbverfault. Die Luft in den Räumen war dermaßen verpestet, daß niemand sich in die schlimmen Höhlen hineinwagen konnte. Die Gefängniswärter unterhielten Kneipen, in denen die Insassen zu hohen Preisen alles haben konnten, was sie begehrten. In den überfüllten Gebäuden selbst befanden sich wahllos zusammengewürfelt Verbrecher, liederliche Weiber, Angeklagte, Schuldgefangene, Kinder, Irre usw.; die Gefängnisse waren keine Strafanstalten, sondern Höhlen des Lasters und Schulen des Verbrechens.

Eine Aenderung dieser abscheulichen Zustände trat erst ein, als mit fortschreitender Kultur eine andere Anschauung vom sittlichen Wert der Strafe und eine andere Einstellung zum Rechtsbrecher sich geltend machten. Man erkannte das Verbrechen als eine soziale Erscheinung, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Zuständen innerhalb der Gesellschaft stand, zum anderen gewannen religiöse Strömungen Einfluß auf die Gestaltung des Strafvollzugs. In den Niederlanden wurden die Gefängnisse zu Stätten der Sauberkeit und Ordnung, in denen fleißig gearbeitet wurde. Der Papst Clemens XI. erbaute in Rom ein damals vorbildliches Jugendgefängnis, vor allem aber waren es die Quäker, die in Amerika für die Reform des Strafvollzugs wirkten. Auch in England wurde durch Howard eine solche Bewegung hervorgerufen; sein Grundsatz war: „Gewöhnt sie an die Arbeit und sie werden ordentliche Leute.“ Später führte man in England und Irland ein sogenanntes Progressivsystem ein; durch gute Führung, fleißige Arbeit und erkennbaren Willen zur Besserung konnten die Gefangenen die vorgesehenen Führungsklassen durchlaufen, in denen ihnen

eine immer größere Freiheit gegeben wurde, bis die vorläufige Entlassung sie schließlich vom Zwang der Freiheitsentziehung überhaupt befreite.

In Deutschland vollzog sich eine geringe Wandlung nur sehr langsam, man stritt sich darum, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft zweckmäßiger sei. Erst im Jahre 1844 wurde mit dem Bau der Strafanstalt Moabit begonnen, einer Nachbildung des englischen Zuchthauses Pentonville. Der Strafvollzug war rein militärisch aufgezogen, alle Beamten bis zum Direktor trugen Uniform. Der Versuch Wicherns, den Strafvollzug dieses Charakters zu entkleiden, scheiterte an dem Widerstand der Fachleute und der öffentlichen Meinung, die befürchteten, daß die Strafvollstreckung ein Zweig der inneren Mission werden würde. Die politische Zerrissenheit Deutschlands war natürlich den so dringend nötigen Reformen sehr hinderlich, auch die Gründung des Reichs im Jahre 1871 änderte daran nichts; der Strafvollzug blieb Sache der einzelnen Länder. Ein Strafvollzugsgesetz, schon 1873 beabsichtigt, ist nie fertiggestellt worden; erst im Jahre 1897 hat der damalige Bundesrat Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen aufgestellt, die den Wert von Richtlinien hatten, nach denen die Länder ihre Vollzugsordnungen erlassen haben. Im allgemeinen bestand in den Bundesstaaten ein systemloses Durcheinander von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, wobei meistens die Art der vorhandenen Gebäude den Ausschlag für die Wahl der Haftart gab. Einheitlich in diesem Strafvollzug war nur der Gedanke, durch Strafe abschrecken zu wollen, und selbst da, wo man die Besserung des Verbrechers wollte, verstand man als Besserungsmittel in der Hauptsache die Abschreckung, die durch Zufügung des Strafübels erzeugt werden sollte. Der Verurteilte sollte die Strafe erleiden, das Maß des Leidens sollte bestimmt werden durch die Schwere seines Verbrechens. Dem folgte das Strafgesetzbuch, wenn es in Steigerung Haft, Gefängnis und Zuchthaus als Freiheitsstrafen androhte. Die Festungshaft scheidet infolge ihrer Eigenart aus der Betrachtung aus. Durch mehr oder weniger unwürdige und herabsetzende Behandlung sollte der Täter zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise gebracht werden, womit dem Strafvollzug der Vorkriegszeit im allgemeinen die Richtung gegeben worden war.

Den eingelieferten Gefangenen erwartete in manchen Staaten der „Willkommen“, d. h. eine Tracht Prügel. Nachdem der Züchtling kahl geschoren worden war, steckte man ihn in auffällig gestreifte Kleidung von besonderem Zuschnitt, dann wurde ihm bei Einzelhaft eine schmale Zelle angewiesen. Ein kleines, hoch angebrachtes Fenster, aus dem der Gefangene nicht sehen durfte, brachte nur unzureichend Licht und Luft in die Zelle, die nur notdürftiges Wohngerät enthielt. Hier verbüßte der Gefangene seine Strafe, hier lebte er, unter Umständen viele Jahre lang, und hier arbeitete er auch. Wie die Unterbringung selbst, so sollte

auch die Arbeit als Strafe empfunden werden, darum wurden solche Arbeiten gegeben, die hart oder sinnlos waren und die keinen wirtschaftlichen Nutzen brachten. In manchen Anstalten wurden die Gefangenen damit beschäftigt, Kugeln von einer Ecke des Gefängnishofes in die andere zu schleppen oder eine Tretmühle zu treten, die nichts antrieb usf. Oder man ließ Hülsenfrüchte auslesen, Werg zupfen oder, wenn es hoch kam, Tüten kleben. Die Arbeitszeit war eine sehr lange, das Arbeitspensum war fest bestimmt, Minderleistungen wurden bestraft. Die Arbeitsmethoden waren gewollt primitiv, Maschinen wurden soweit als möglich vermieden. Die Arbeit wurde den Gefangenen nicht entlohnt; es gab bei geleistetem Pensum nur eine Arbeitsbelohnung von wenigen Pfennigen, die keinen Anreiz bilden konnte. So fühlten sich die Gefangenen nutzlos gequält und bekamen bald eine Scheu vor der Arbeit überhaupt. Unterbrochen wurde die Tätigkeit durch den täglichen „Spaziergang“ von kurzer Dauer. Im engen Hof, zwischen hohen Mauern, schlichen die Spaziergänger in Abständen, einer hinter dem andern, im Kreise herum, in dessen Mitte der Beamte stand; ja, es gab Anstalten, in denen jeder Gefangene für sich in einem besonderen Spazierkäfig „bewegt“ wurde. Dabei herrschte strenge Schweigepflicht; jedes Sprechen wurde bestraft. Masken sollten gegenseitiges Erkennen unmöglich machen, die Gefangenen trugen Nummern auf der Brust, mit denen sie gerufen wurden. Schwere Hausstrafen drohten dem, der sich auflehnte oder der die enge Hausordnung übertrat. Die Prügelstrafe war noch im Gebrauch, Dunkelarrest wurde verhängt, wobei der Fußboden der Strafzelle mit scharfkantigen Latten belegt war; Tobende wurden in Beruhigungsböcke gespannt, bis sie „ruhig“ geworden waren. Das Essen war einförmig, arm an Eiweiß und Fett, und ungeeignet für Menschen mit mangelnder Bewegung. Der Gesundheitszustand war in jeder Beziehung ein sehr schlechter, die Zahl der Geisteskranken sehr hoch. Geistige Anregung gab es in den Anstalten kaum. An Büchern hatte der Gefangene Bibel und Gesangbuch in der Zelle, Bibliotheken gab es in geringem Umfange und in sehr einseitiger Zusammensetzung. Später gab es wohl Unterricht, aber wenn man sah, wie viele Gefangene ein Lehrer zu versorgen hatte, so konnte von einem nennenswerten Gewinn kaum gesprochen werden. Der Kirchenbesuch war Zwang, die Kirchen selbst hatten Boxen, in denen die Gefangenen sich gegenseitig nicht sehen konnten; von Erbauung konnte unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Selten durften die Gefangenen Briefe schreiben und empfangen, die Besuche waren eine Qual, denn sie fanden häufig hinter einem trennenden Drahtgitter statt, und noch heute gibt es Anstalten, in denen der Besucher und der Gefangene sich in besonderen Abteilen gegenüberstehen, während im trennenden Mittelgang der Aufsichtsbeamte scharf Obacht gibt. In der Gemeinschaftshaft kam zu diesen das Leben niederzwingenden Momenten noch der schlechte Einfluß

der am wenigsten wertvollen Elemente auf die übrigen Gefangenen. Große Schlafsäle mit vielen Betten waren Brutstätten für Pläne zu neuen Verbrechen und Schulen sittlicher Verirrungen. Krohne sagte einmal: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet.“ Der Hauptschaden des Abschreckungsstrafvollzuges war aber der, daß die Menschen ihres Willens und damit ihrer Willenskraft beraubt wurden. Wer in die Strafanstalt kam, gab damit seinen Willen ab; man dachte für ihn und gängelte ihn, bis dieser Zustand des Getriebenwerdens und Nichtdenkens dem Gefangenen zur stumpfen Gewohnheit geworden war und der sehr häufig aus Willensschwäche straffällig gewordene Mensch den letzten Rest seiner Willenskraft verloren hatte. Körperlich und geistig geschwächt, willensschwach und des natürlichen Lebens ungewohnt, ohne hinreichende Kleidung und mittellos, behaftet mit dem Makel des Vorbestraften, verließen die Menschen die Anstalt, um draußen bald wieder Schiffsbruch zu leiden und um schließlich ganz in der Masse der Gewohnheitsverbrecher zu versinken. Die Rückfälligkeit war riesengroß. Von den im Jahre 1902 Verurteilten wurden in den nächsten zehn Jahren rückfällig:

Noch nicht Vorbestrafte	22,09 Proz.,
einmal Vorbestrafte	48,74 Proz.,
zwei- bis viermal Vorbestrafte	65,28 Proz.
und fünfmal und öfter Vorbestrafte	83,46 Proz.

Das heißt mit anderen Worten, die Menschen wurden um so schneller und sicherer rückfällig, je öfter sie durch Strafen abgeschreckt worden waren. Man kann angesichts solcher Zahlen nur von einem Bankerott des Abschreckungsgedankens im Strafvollzug sprechen.

Nach dem November 1918 wurde der Versuch gemacht, auch in den Strafvollzug einen neuen Geist zu bringen. Man gab Zeitungen in die Anstalten, hob teilweise das Rauchverbot auf, ließ Sport treiben, ernannte Beiräte usw. Damit war rein äußerlich etwas gewonnen, aber eine wirkliche Strafvollzugsreform mußte doch viel tiefer greifen, wenn sie Erfolg haben sollte. Am Anfang aller Arbeit an den Gefangenen muß eine ganz bestimmte Einstellung zum straffällig gewordenen Menschen selbst stehen. „Der Kerker nimmt den Menschen auf, den Verbrecher läßt er vor der Tür!“ Das Wort Montesinos ist Ausgangspunkt aller Erziehung im Strafvollzug. Mag die Straftat noch so sehr zu verdammen sein, mag uns noch so sehr ein heiliger Zorn überkommen, wenn wir an die Folgen des Verbrechens denken — vor uns steht ein Mensch, hinter dem sich soeben das eiserne Tor geschlossen hat und für den wir jetzt verantwortlich sind. Ihn müssen wir hinnehmen, wie er ist; wie aber sollen wir ihn behandeln? Am Ende der Strafzeit steht die Entlassung, steht der Weg in die Freiheit. Damit ist dem

Strafvollzug sein Ziel gesteckt, nämlich das, den Gefangenen für den rechten Gebrauch der Freiheit zu erziehen! Um das zu können, muß man den Menschen kennenlernen. Die Aufnahme darf nicht nur ein verwaltungsmäßiger Akt sein, sie bildet den Anfang des Strafvollzuges und ist darum sehr wichtig. Der festgesetzte Mensch darf nicht aus dem Leben in der Freiheit herausgerissen werden, es muß vielmehr eine sinnvolle Loslösung erfolgen, soweit das nötig ist. Weiter soll eine Einstellung des Gefangenen auf den Strafvollzug selbst erfolgen, nicht in Form einer „Ernahnung“, sondern durch ganz selbstverständliches Handeln. Wichtig ist es, die sozialen Verhältnisse des eingelieferten Menschen zu erforschen, seine Herkunft kennenzulernen, seine Beziehungen zur Außenwelt usf. Die Forschungen müssen mit großer Vorsicht angestellt werden, sie dürfen auf keinen Fall dazu dienen, etwa die Unerziehbarkeit des Menschen festzustellen. (Unerziehbare Menschen gibt es nicht; wer das nicht glaubt, soll nicht an Menschen arbeiten.) Es soll vielmehr dadurch festgestellt werden, wo bei der Erziehung anzusetzen und welche Behandlung notwendig und angebracht ist. In jede Strafanstalt gehört eine Beobachtungsstation, gehört der Psychiater und der Psychologe. Auf Grund der Beobachtungen soll dann der Pädagoge seine Arbeit beginnen, es muß die Behandlung des Gefangenen folgen. Da gibt es nur einen einzigen Weg, der zum Ziel führt und der dem Erzieher möglich sein sollte, nämlich den der neuen und dabei so alten Pädagogik, den Menschen so zu behandeln, wie er sein sollte! Man kann einen Menschen nur bessern durch den Rest des Guten, der in ihm ist. Diesen Rest freizumachen, ihm Gelegenheit zu geben, sich zu entfalten, ist unsere Aufgabe. Gewinnt der Gefangene erst einmal Vertrauen zu seinem Helfer und dann zu sich selbst, so ist schon viel gewonnen. Aus dem Glauben an die eigene Kraft wächst der Wille, und auf den kommt es vor allem an. Man kann im Strafvollzug nur erziehen, wenn man den Willen der Gefangenen als Erziehungsfaktor wertet und benutzt. Daraus ergibt sich die Praxis des Strafvollzuges, wie sie in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 auf Grund der Vereinbarung der deutschen Länder festgelegt worden ist. Die Grundsätze folgen durchaus noch nicht rein pädagogischen Gesichtspunkten, sondern bedeuten, und das gibt ihnen immerhin ihren Wert, einen ganz entschiedenen Schritt hin zum Erziehungsstrafvollzug. „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“ Die Gefangenen sollen ernst, gerecht und menschlich behandelt werden, ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken. Als Grundlage des Strafvollzuges wird die regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen erklärt. Die Arbeit soll nützlich sein, bei ihrer Zuteilung soll auf die Persönlichkeit der Gefangenen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten Rücksicht genommen werden, dabei

sollen sie an Selbständigkeit und Verantwortung gewöhnt werden. Veraltete Arbeitseinrichtungen sollen ersetzt werden durch neuzeitliche, die Arbeitsmethoden sollen denen freier Betriebe angepaßt werden. Die Strafanstalten werden den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterstellt, das Kahlscheren wird abgeschafft. Zur geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen soll Unterricht erteilt, sollen Büchereien eingerichtet und Zeitungen und Zeitschriften gehalten werden. Besuche sollen schonend überwacht, das Empfinden verletzende Einrichtungen der Besuchsräume sollen entfernt werden. Als wichtigste Bestimmung ist die über die Einführung des Stufensystems anzusehen. Der Strafvollzug soll je nach „Fortschreiten der inneren Wandlung“ des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und es sollen Ziele gesteckt werden, die den Gefangenen dazu bestimmen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen, „Vergünstigungen“ sollen gegeben und der Uebergang in die Freiheit soll vorbereitet werden. Die Hausstrafen sind gemildert worden; Prügelstrafe und Dunkelarrest hat man abgeschafft. Das Beschwerderecht der Gefangenen ist sichergestellt worden, Briefe an die Aufsichtsbehörden dürfen nicht zurückgehalten werden. Bei jugendlichen Gefangenen soll die Erziehung gefördert werden, ihre Arbeitszeit soll nicht länger als acht Stunden sein. Für geistig minderwertige Gefangene sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten. Schon während des Strafvollzugs soll dem Gefangenen Arbeit und Unterkunft gesichert werden, die Fürsorge soll bestellten Fürsorgern in erster Linie obliegen. Leider gestatten die baulichen Verhältnisse vieler Strafanstalten nicht, manchen dieser schönen Grundsätze in die Tat umzusetzen, es ist im Laufe der letzten Jahrzehnte zu vieles versäumt worden, als daß es in wenigen Jahren nachgeholt werden könnte. Weiter ist es geradezu eine Tragik zu nennen, daß die Grundsätze in einer Zeit durchgeführt werden sollen, in der das Geld für die notwendigsten Reformen fehlt. Ein großes Hindernis bildet auch die öffentliche Meinung, die von überalterten Ansichten vom Strafvollzug nicht loskommt und den Reformen zum Teil wenig verständnisvoll gegenübersteht. Nicht zuletzt ist es aber der Mangel an pädagogisch eingestellten und geschulten Strafvollzugsbeamten, der einer Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs hinderlich im Wege steht. An wenigen Stellen in Deutschland werden in Strafanstalten ernste Versuche gemacht, die Erziehung des Rechtsbrechers zum Staatsbürger zu bewirken. Wo man aber mit sozialem und psychologischem Verständnis und voller Hingabe arbeitet, da zeigt sich, daß der pädagogische Glaube, ohne den es nun einmal bei dieser Arbeit nicht geht, nicht getrogen hat. Menschenwürdige Unterbringung, Kleidung und Ernährung, eine sinnvolle Arbeit und angemessene Entlohnung, Sorge für Gesundheit von Körper und Geist, Pflege der seelischen Kräfte, Wiederaufrichtung der Persönlichkeit sind die einzigen Methoden, die im Strafvollzug erlaubt und möglich sind. Sie werden der ur-

sprünglichen Bedeutung des Wortes strafen gerecht; denn „straffen“ hieß „in Ordnung bringen“, und sie machen die Gefangenen zu dem, „was sie werden können“.

(Aufsätze über „Die Praxis des Strafvollzugs“ und den „Strafvollzugsgesetzentwurf“ folgen.)

Gesundheitsfürsorge im Landkreise.

Ein Bericht

von Kreiskommunalarzt Dr. med. et dent. ^JWohlfärber,
Burg, Bezirk Magdeburg.

Während ein großer Teil der Mittel- und Großstädte die gesundheitsfürsorglichen Aufgaben im Interesse der Einwohnerschaft mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchführt, kann auf dem flachen Lande oft noch von Gesundheitsfürsorge kaum die Rede sein, weniger oft dort, wo es sich um Kreise mit industrieller Bevölkerung handelt, als vielmehr in den land- und forstwirtschaftlich eingestellten Bezirken. Dieser Rückstand wird oft genug in erster Linie von den Bewohnern selbst verschuldet. Das Gewissen beruhigt sich mit der Feststellung, daß noch keiner im Kreise verhungert ist, daß jeder noch ein Dach über dem Kopf habe, und das es ja überhaupt bisher noch ohne Fürsorge ging. Es ist nun einmal ein altes Vorurteil, daß der Landarbeiter — und der Arbeitslose auf dem Lande — nicht so große Nöte kenne wie der Industriearbeiter, daß deshalb auch zum Beispiel die Gesundheitsfürsorge hier nicht so erforderlich sei wie wo anders. Wie ganz anders liegen aber die Dinge in Wirklichkeit!

Bisweilen hat man die Notwendigkeit der Gesundheitsfürsorge wohl erkannt, man möchte deshalb auch gerne etwas auf diesem Gebiete tun, hat aber kein Geld dafür.

So kommt es, daß sich alle Uebergänge der Gesundheitsfürsorge finden von da an, wo sie nur auf dem Papier steht, bis zu dem vollausgebauten Gesundheitsamt. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß das, was vielerorts als Gesundheitsfürsorge bezeichnet wird, diesen Namen überhaupt nicht verdient. Demgegenüber stehen dann die Kreise, aus denen man über einen erfreulichen Stand berichten kann, die alles tun, den obigen Vorwürfen zu entgehen, die vor allem auch die zur Durchführung einer planmäßigen Gesundheitsfürsorge erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Von hier aus kann dann auch die Berechtigung und die Notwendigkeit einer kommunalen Gesundheitsfürsorge auf dem flachen Lande erwiesen werden und der Gedanke dieser Notwendigkeit hinausgetragen werden auch dorthin, wo vielleicht die Möglichkeit der Nachfolge besteht. Wenn diese Zeilen in ähnlichem Sinne als Anregung hier und dort dienen können, ist ihr Zweck erreicht. Dabei soll nicht zum Problem der Gesundheitsfürsorge als solcher und zu den damit zusammenhängenden Fragen

Stellung genommen werden, es erscheint richtiger, einmal an einem konkreten Fall von der Tätigkeit eines Gesundheitsamtes eines Landkreises zu sprechen; später könnten dann vielleicht Einzelfragen herausgegriffen werden.

Der Kreis Jerichow I, von dem hier in erster Linie berichtet werden soll, reicht südwestlich von dem Elbbogen bei Magdeburg bis nordöstlich fast an die Stadt Brandenburg heran und ist ausgezeichnet durch seinen Reichtum an Wäldern, der neben der Landwirtschaft dem größten Teil der Einwohner den nötigen Lebensunterhalt bringt. Die Industrie spielt eine weniger bedeutende Rolle. Allerdings darf die Steinbruchindustrie im südlichen Teil des Kreises bei Gommern vor allen Dingen wegen ihrer Wichtigkeit in gesundheitlicher Beziehung (Tuberkulosegefährdung) hier nicht vergessen werden. Die Einwohnerzahl beträgt rund 62 000, die sich auf vier Städte, achtzig Gemeinden und sechzig Gutsbezirke verteilen.

Seit fünf Jahren hat der Kreis einen hauptamtlichen Kreis-kommunalarzt mit dem Sitz in der jetzt kreisfreien Stadt Burg und fünf Bezirksfürsorgerinnen angestellt. Außerdem bestehen im Kreise vierzehn Gemeindepflegestationen. Bis vor einem Jahr wurde der Geschäftsverkehr des Kreiskommunalarztes durch das Wohlfahrtsamt erledigt. Er war dann aber so angewachsen, daß sich die Loslösung der gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben aus dem Rahmen des allgemeinen Wohlfahrtsamtes und die Bildung eines selbständigen Gesundheitsamtes erforderlich machte, das seinen Geschäftsverkehr neben den übrigen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes erledigt.

Eine Hauptschwierigkeit bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge auf dem Lande liegt in der Ueberwindung der Entfernungen; liegen doch die Ortschaften des Kreises teilweise bedeutend über 50 Kilometer von dem Amtssitz des Kommunalarztes entfernt, so daß das Fahrrad allein nicht genügt. Die Benutzung der Bahn bedeutet vielfach eine völlig unproduktive und große Zeitverschwendung, da ja nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Orten direkt mit der Bahn zu erreichen ist. So bleibt allein das Motorrad, das freilich auf die Dauer auch nicht zulangt, oder ein Kleinkraftwagen. Dann allerdings fallen die räumlichen Hindernisse nicht mehr als Hinderungsgrund ins Gewicht.

Die Erfolge der Gesundheitsfürsorge sind nicht immer einfach faßbar. Ihre Aufgabe ist es ja im allgemeinen, etwas zu verhindern, zu verhindern, daß ein einzelner oder eine Gesamtheit durch Krankheit oder Krankheitsfolgen Schaden erleidet, mag dieser Schaden körperlicher oder wirtschaftlicher Natur sein. Etwas Vermiedenes läßt sich nun aber später nur selten zeigen, kann also auch oft genug nicht zahlenmäßig dargestellt werden.

Die Fürsorge befindet sich hier in der gleichen Lage wie der praktische Arzt, dessen Erfolge auch nicht immer klar zutage treten.

Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es besser — und vor allen Dingen billiger — ist zu verhüten, als einen Schaden zu heilen. Die Hälfte des Krüppeltums (hier hat man wenigstens eine runde Zahl) ist durch rechtzeitige Fürsorge zu vermeiden. Die Kommune hat den Vorteil, wenn sie einem Verkrüppelten, der ihr mit seinem Leiden später zur Last fallen würde, rechtzeitig der Heilung zuführt.

Es ist doch ferner auch ganz selbstverständlich und scheint beinahe unnötig festzustellen, daß eine Zahnfüllung bedeutend billiger ist als später Zahnersatz! Im Anfang ist manche Tuberkulose, die unbeeinflusst zur Schwindsucht und zum wirtschaftlichen Ruin der Familie führt, günstig zu beeinflussen. Selbstverständlich liegt die Gesundheitsfürsorge in erster Linie im Interesse der Befürsorgten; man darf aber auch nicht an der Tatsache vorübergehen, daß sie in vielen Fällen ihre Träger vor späteren großen finanziellen Belastungen bewahrt.

Im folgenden mag zunächst einmal ein kurzer Blick auf einzelne Gebiete der Gesundheitsfürsorge und ihre Durchführung bei uns auf dem Lande geworfen werden.

Die jüngsten Menschen umhegt die Säuglingsfürsorge. Zu ihrer Durchführung ist es wichtig, von allen Geburten im Fürsorgebereich zu erfahren. Die Fürsorgerinnen nehmen deshalb regelmäßig Einsicht in die Standesamtsregister. Außerdem melden auch die Hebammen dem Gesundheitsamt die Geburten. Dabei werden gleichzeitig Angaben über die sozialen und persönlichen Verhältnisse (Geburtenzahl, Pflege, Wohnung, Anspruch auf Wochenfürsorge usw.) gemacht. Für jedes Formular erhält die Hebamme 50 Pfennig. Dann tritt die Fürsorgeschwester in Funktion und besucht die Wöchnerin und das Kind. Diese Besuche werden dann regelmäßig wiederholt, falls die Fürsorge nicht abgelehnt wird, was jedoch nur selten geschieht. Die Geburtenzahl betrug bei uns im Jahre 1926: 1202 (bei einem ständig steigenden Rückgang von 120 gegen 1923). In Fürsorge standen monatlich durchschnittlich 1150 Säuglinge. Von den fünf Fürsorgerinnen wurden 1926 insgesamt 8870 Hausbesuche bei Säuglingen und Wöchnerinnen ausgeführt. Jeder Säugling ist also durchschnittlich achtmal im Hause aufgesucht, ein bedürftiger natürlich häufiger als ein anderer, bei dem die Not nicht so groß war. Bei diesen Hausbesuchen geben die entsprechend vorgebildeten Fürsorgerinnen die nötigen Anweisungen über die Pflege des Kindes, und wir können mit Freude feststellen, daß bei uns die Bevölkerung auf Grund ihrer Erfahrungen diesen Vorschriften gewöhnlich willig und unter Hintanstellung ihrer eigenen falschen Ansichten nachkommt.

(Fortsetzung folgt.)

Bayerische Ausführungsvorschriften über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Das Reichsgesetz ist unter dem 18. Februar 1927 erlassen worden. Das zuständige bayerische Staatsministerium des Innern hat erst unter dem 29. September 1927 im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für soziale Fürsorge die zur Durchführung des Reichsgesetzes vorläufigen Vorschriften erlassen.

Zu § 2 des Reichsgesetzes kommen u. a. folgende Ausführungsvorschriften in Betracht:

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über die im Reichsgesetz festgelegte Pflicht der Geschlechtskranken, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen, aufzuklären. Im Einzelfalle ist zunächst auf die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 des Gesetzes kann die Behandlung von der Gesundheitsbehörde durch die Anwendung der in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse und durch Erlaß von Anordnungen auf Grund der Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erzwungen werden. Auf Grund der Reichsversicherungsordnung (§§ 347, 529) können die an einer Geschlechtskrankheit leidenden Versicherten durch die Krankenordnung verpflichtet und durch Geldstrafe angehalten werden, sich ärztlich behandeln zu lassen. Kommen Eltern, Vormünder oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren Verpflichtungen, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegepersonen zu sorgen, nicht nach, so werden die Vormundschaftsgerichte auf Grund der §§ 1666, 1837 BGB. die notwendigen Maßnahmen treffen; erforderlichenfalls werden die Fürsorgebehörden, insbesondere die Jugendämter, diese Maßnahmen anregen und unterstützen.

Die Wahl des Arztes steht dem Erkrankten grundsätzlich frei. Soweit die Behandlungskosten nicht vom Erkrankten, sondern von der Krankenversicherung, der öffentlichen Fürsorge, einer Arbeitsgemeinschaft, einer Gemeinde oder dem Staate zu tragen sind, hat der Erkrankte sich an einen von diesen Stellen zur Behandlung zugelassenen Arzte zu wenden. Dem Erkrankten soll möglichst die Wahl zwischen mehreren Aerzten und den weiblichen Kranken die Wahl eines weiblichen Arztes offenstehen.

Für die Kosten der Behandlung haben im allgemeinen die Geschlechtskranken oder die ihnen gegenüber Unterhaltungspflichtigen selbst aufzukommen. Bei versicherten Personen hat der Versicherungsträger die Behandlung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu übernehmen. Ist der Erkrankte hilfsbedürftig im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht, so hat der öffentliche Fürsorgeverband für die Behandlungskosten aufzukommen.

Als „Minderbemittelte“ im Sinne des Reichsgesetzes sind Personen zu betrachten, die, ohne hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflicht-

verordnung zu sein, auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht imstande sind, die notwendigen Behandlungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es ist darauf hinzuwirken, daß an Orten, an denen mit einer größeren Zahl minderbemittelter Geschlechtskranker zu rechnen ist, Gelegenheit zu unentgeltlicher Untersuchung und Behandlung solcher Personen geschaffen wird. Im übrigen sind die Kosten der Behandlung Minderbemittelter, soweit sie nicht von Versicherungsträgern oder Trägern der öffentlichen oder freien Fürsorge freiwillig bestritten werden, tunlichst von den Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu übernehmen. Das Staatsministerium des Innern ist bereit, zur Deckung dieser Kosten auf Antrag Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu gewähren.

Minderbemittelte, die die Uebernahme der Behandlungskosten beanspruchen, weil ihnen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, haben die ihnen bei Inanspruchnahme der Versicherung drohenden Nachteile ausreichend glaubhaft zu machen.

Zu § 3 des Reichsgesetzes ist in den Ausführungsvorschriften folgendes bestimmt:

Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion. (Bezirksverwaltungsbehörden sind die Gemeindebehörden der kreisunmittelbaren Städte und die Bezirksämter. Da nach der für die Münchener Polizeidirektion geltenden Zuständigkeitsordnung vom Jahre 1869 die Polizeidirektion sich mit Gesundheitsmaßnahmen zu befassen hat, wurde leider dieser und nicht dem Münchener Stadtrat die Aufgabe der Gesundheitsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes übertragen. Im Münchener Stadtrat und im Bayerischen Landtag wurde hiergegen Stellung genommen und die Uebertragung an die Gemeindebehörde verlangt.)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat als Gesundheitsbehörde in steter Fühlungnahme mit den Amtsärzten vorzugehen und, soweit erforderlich, auch sonstige für Geschlechtskrankheiten fachlich vorgebildete Aerzte heranzuziehen. Sie kann die Durchführung ihrer gesundheitlichen Aufgaben etwa bestehenden Gesundheitsämtern oder sonstigen geeigneten Stellen ganz oder teilweise unter ihrer Aufsicht übertragen.

Die Gesundheitsbehörden sollen sich nicht auf die Ausführung der ihnen im Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben beschränken, sondern sich über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in ihren Bezirken ständig auf dem laufenden halten und alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nach Möglichkeit fördern und unterstützen. Sie haben zu diesem Zwecke vor allem mit den bestehenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke möglichst eng zusammenzuarbeiten und auf die Errichtung solcher Beratungsstellen an größeren Orten, an denen ein Bedürfnis hierfür besteht, hinzuwirken. Ferner haben die Gesundheitsbehörden mit der Aerzteschaft und den Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ständig Fühlung zu halten. Sie sollen die ihnen bekanntgewordenen Geschlechtskranken einer sachgemäßen Behandlung zuführen und ihnen hierbei auch durch Vermittlung der Kostendeckung an die Hand gehen; gleichzeitig haben sie, insbesondere bei minderjährigen Geschlechtskranken, dafür zu sorgen, daß die Kranken in Fühlung mit den entsprechenden öffentlichen oder privaten Fürsorgestellen und -einrichtungen kommen. Zu diesem Zweck ist ein enges Zusammenarbeiten der Gesundheitsbehörden mit den Wohlfahrts-, Jugend- und Pflegeämtern, sowie mit den Organen

der einschlägigen freiwilligen Fürsorgeverbände und der Seelsorge notwendig. Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben das Recht und die Pflicht, die Durchführung der gesundheitlichen und fürsorglichen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben der Gesundheitsbehörde von allen einschlägigen Beobachtungen Kenntnis zu geben und Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, der Gesundheitsbehörde zur weiteren Veranlassung zu melden. Sie sind verpflichtet, dieser Behörde die Durchführung ihrer Maßnahmen durch Anwendung des erforderlichen unmittelbaren Zwanges zu ermöglichen. Die Polizeibeamten werden insbesondere den gesundheitlich und sittlich gefährdeten Minderjährigen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sie zur Verhütung weiterer Gefährdung den Fürsorgestellen der behördlichen und freien Organisationen für Minderjährige zuführen.

In Ausführung der Bestimmungen des § 4 des Reichsgesetzes gelten u. a. folgende Vorschriften:

Die Frage, ob eine Person dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, ist in allen Fällen auf Grund der der Behörde bekannt gewordenen Tatsachen sorgfältig zu prüfen. Als dringend verdächtig im Sinne des Gesetzes werden in der Regel Personen zu betrachten sein, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen, oder sich sonst einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hingeben, die gegen § 16 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes verstoßen, oder die mit solchen Personen in engeren Beziehungen stehen, ferner Personen, gegen die Anzeichen von Aerzten nach § 9 des Gesetzes oder sonstige begründete Anzeichen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes vorliegen.

Die auf Grund des Gesetzes ergehende Aufforderung, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen oder sich untersuchen zu lassen, ist ausdrücklich auch auf Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu stützen. Eine Bloßstellung der Beteiligten ist möglichst zu vermeiden. Die Aufforderung ist daher im verschlossenen Umschlag ohne Ueberschrift zuzustellen. Für Personen, die zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen, ist eine in regelmäßigen Zwischenräumen sich wiederholende ärztliche Untersuchung notwendig, die Gesundheitsbehörde hat sie hierzu auf Antrag des untersuchenden Arztes anzuhalten. Bei Feststellung einer Geschlechtskrankheit sind solche Personen regelmäßig in ein Krankenhaus zu verbringen. Das gleiche hat zu geschehen bei Obdachlosen und sonstigen Personen, die mit Rücksicht auf ihren Beruf oder ihre Wohnungsverhältnisse eine besondere Ansteckungsgefahr für ihre Umgebung bilden.

Bei Feststellung einer ansteckenden Geschlechtskrankheit ist nach Möglichkeit die Ansteckungsquelle zu ermitteln. Während der Krankenhausbehandlung soll möglichst auch die erzieherische Einwirkung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, gesorgt werden. Vor der Entlassung aus dem Krankenhaus sind die Fürsorgestellen zu verständigen, falls fürsorgliche Maßnahmen angezeigt erscheinen.

Gegen die Anordnungen der Gesundheitsbehörde auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 10 des Reichsgesetzes sind folgende Vorschriften erlassen:

Die im Gesetz festgelegte Verpflichtung zur Verschwiegenheit steht der notwendigen Fühlungnahme der Gesundheitsbehörden und Bera-

tungsstellen mit den Wohlfahrts- und Schulbehörden, Jugendämtern und dergleichen nicht entgegen, denn eine Mitteilung ist nicht unbefugt, wenn sie an eine Behörde erfolgt oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit eines anderen unterrichtet zu werden. Ein solches berechtigtes Interesse wird den Ehegatten des Erkrankten, den Erziehungsberechtigten und Personen, die der Erkrankte infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet, zuzukern sein.

Zu § 16 des Reichsgesetzes gelten u. a. folgende Vorschriften:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur das Gewähren von Wohnung, nicht aber das Ueberlassen eines Raumes zur Ausübung der Unzucht straffrei ist. Die Bordelle wurden in Bayern bereits im Jahre 1923 abgeschafft. Es ist darauf zu achten, daß nicht die zunehmende Strafflosigkeit des Wohnungsvermieters an Personen, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen, zur Bildung bordellartiger Betriebe führt. Die bisher unter Sittenkontrolle stehenden Personen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden; diese hat die erforderlichen gesundheitlichen Anordnungen zu treffen und die Fürsorgestellen zwecks Einleitung etwa erforderlicher fürsorglicher Maßnahmen zu benachrichtigen. Durch die Aufhebung der sittenpolizeilichen Aufsicht wird selbstverständlich das polizeiliche Vorgehen gegen Personen, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen, insoweit nicht berührt, als es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei diesem Vorgehen sind, soweit möglich, auch die gesundheitlichen und fürsorglichen Belange zu wahren. Insbesondere sind beanstandete minderjährige Personen den zuständigen Fürsorgestellen und -organisationen für Minderjährige zuzuführen.

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird verboten, in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachzugehen.

Es handelt sich, wie bereits bemerkt, um vorläufige Ausführungsvorschriften, die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 12 vom 1. Oktober 1927 veröffentlicht sind. Hoffentlich kommt der Grundgedanke des Reichsgesetzes, nämlich die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Zukunft mit fürsorglichen Maßnahmen und nicht mit Polizeimaßnahmen zu fördern, in Bayern nicht zu kurz. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion und die in Betracht kommenden Stadtratsfraktionen, ganz besonders aber auch die in der Fürsorge tätigen Genossen und Genossinnen werden hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten und erforderlichenfalls mit dahin zu wirken haben, daß durch die endgültigen Ausführungsvorschriften im Sinne des Reichsgesetzes verfahren wird.

Lina Ammon, M. d. L., Nürnberg.

Wohlfahrtspflege in Württemberg.

III*)

Einer vor kurzem im Landtag gegebenen Anregung zufolge wurden die württembergischen Oberämter durch Runderlaß des württembergischen Innenministeriums vom 21. Juli d. J. darauf hingewiesen, daß die

*) Siehe dazu Heft 24/27, Seite 720.

Fürsorgebehörden — auch ohne eine unter Umständen zu erwartende gesetzliche Regelung der Trinkerfürsorge in einem besonderen Trinkerfürsorge- oder Bewahrungsgesetz — schon jetzt auf Grund der zurzeit geltenden Bestimmungen in der Lage seien, eine wirksame Trinkerfürsorge, die im Rahmen der Familienfürsorge bereits zu ihren Aufgaben gehöre, auszuüben. So könne nach § 3 der Reichsgrundsätze die Fürsorge, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. In dem Erlaß wird weiter darauf hingewiesen; daß ein reges Zusammenarbeiten mit den Organen der alkoholgegnerrischen Vereine und ihrer etwa bestehenden Trinkerfürsorgestellen auf diesem Gebiet besonders angezeigt erscheine. Die Oberämter werden beauftragt, dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und den Bezirks- und Ortsfürsorgebehörden von dem Erlaß Kenntnis zu geben.

IV

Auch auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge ist in Württemberg aus letzter Zeit ein Fortschritt zu verzeichnen. Ein besonderes Krüppelfürsorgegesetz existiert hier nicht. Dafür hat das Innenministerium bereits durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1890, um die Heilbehandlung finanziell zu ermöglichen, sich bereit erklärt, unbemittelte Personen zum Zwecke der Heilung oder Besserung angeborener oder erworbener Formfehler des Körpers in bestimmte orthopädische Heilanstalten als sogenannte Staatspfleglinge zu einem billigeren Verpflegungssatze oder ganz unentgeltlich aufzunehmen. Da diese staatliche Kostenbeihilfe aber nur nach Maßgabe geringer hierfür vorgesehener Etatsmittel gewährt wird und nach Errichtung der Jugendämter die Gesuche um Aufnahme unter die Staatspfleglinge sich stark vermehrt haben, fielen die Kostenbeiträge mit der Zeit sehr gering aus und bilden zurzeit nur noch einen schwachen Anreiz für eine intensiv betriebene Fürsorge. Zunächst griffen nun die Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie die Zentraleitung für Wohltätigkeit (eine halbamtliche, für die württembergische Fürsorge charakteristische Landeseinrichtung) ein, indem die ersteren ihre Versicherten und letztere die sonstigen Personen, insbesondere des Mittelstandes, die künstliche Glieder benötigen, einem bestimmten Facharzt zur Beratung zuweisen. Seit 21. Februar d. J. fördert die Landesversicherungsanstalt Württemberg auch noch nach besonders aufgestellten Grundsätzen die Fürsorge für Kinder jeden Alters mit körperlichen Gebrechen durch Uebernahme der Kosten einer fachärztlichen Beratung und Gewährung von Beiträgen zur Heilbehandlung oder Anstaltunterbringung unter folgenden Voraussetzungen: „Die Heilbehandlung“ muß möglichst frühzeitig eingeleitet werden; das Kind muß in Württemberg wohnhaft sein und zum Kreis der versicherungspflichtigen Bevölkerung gehören, d. h. ein Elternteil muß bei der Landesversicherungsanstalt versichert sein oder Rente von ihr beziehen, oder das Kind muß selbst Waisenrentenempfänger der Versicherungsanstalt sein; es muß Aussicht darauf bestehen, daß das Kind geheilt oder so gebessert werden kann, daß es sich später selbst erhalten kann. Zur fachärztlichen Beratung sind besondere Vertrauensfachärzte der Landesversicherungsanstalt in Stuttgart, Tübingen und Ulm bereit, denen die Kinder, ausgerüstet mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, daß sie dem versicherungspflichtigen Bevölkerungskreis angehören, jederzeit vorgestellt und von

welchem sie kostenlos beraten werden können. Die Beratung kann auch durch einen anderen Arzt erfolgen; erachtet der Facharzt aber auf Grund des Zeugnisses eines anderen Arztes eine persönliche Untersuchung des Kindes für notwendig, so ist ihm das Kind auf seine Weisung hin vorzuführen, wenn ein Kostenbeitrag der Landesversicherungsanstalt beansprucht wird. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt die Landesversicherungsanstalt der Fürsorgebehörde für die Regel ein Viertel des gesamten für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Ausbildung entstehenden Kostenaufwands. Zu den Kosten einer ambulanten ärztlichen Behandlung oder der gewöhnlichen Behandlung in einem Krankenhaus statt in einer der vorgeschriebenen Heilanstalten wird ein Betrag von der Landesversicherungsanstalt nicht gegeben. — Es handelt sich bei diesen Grundsätzen vorläufig um einen Versuch, der nach Sammlung von Erfahrungen weiter ausgebaut werden soll. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß die Zahl der Fürsorgefälle sich durch die geschilderte Maßnahme der Landesversicherungsanstalt erheblich gesteigert hat, also eine bessere Erfassung der minderjährigen Orthopäden erreicht wird, und zwar trotz der großen Umständlichkeit, die sich für die Fürsorgebehörden aus der ganzen württembergischen Regelung dadurch ergibt, daß sich zu viele Stellen (Innenministerium, Landesversicherungsanstalt, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Zentraleitung für Wohltätigkeit und deren Bezirksorganisation des Bezirkswohltätigkeitsvereins) mit niederen Beiträgen an den Kosten beteiligen. Der den Bezirksfürsorgebehörden nach Abzug aller dieser Beträge und der Ersatzleistungen unterhaltspflichtiger Dritter noch verbleibende Fürsorgeaufwand ist, entsprechend den Vorschriften der württembergischen Landesfürsorgeverordnung, nochmals auf Amtskörperschaft, Gemeinde und Staat zu verteilen. Diese umständliche Kostenregelung, die in der Uneinheitlichkeit des ganzen württembergischen Fürsorgewesens begründet ist, hemmt ohne Zweifel eine noch bessere, weitergehende und möglichst frühzeitige Erfassung der Krüppel — zum Schaden der Hilfsbedürftigen sowohl wie auch der Volkswirtschaft, Volksgesundheit und Volkskultur.

V

Zur Wandererfürsorge hat die Vollversammlung der württembergischen Landesfürsorgebehörde vom 11. Mai 1927 beschlossen, daß der Württembergische Landesfürsorgeverband in Abweichung von § 16 Abs. 3 RFV. und auf Grund von Artikel 12 LFV. freiwillig ohne Kostenrückgriff an irgendeinen etwa verpflichteten Fürsorgeverband oder Ersatzpflichtigen den notwendigen tatsächlichen Aufwand für Schuhe oder Stiefel und Socken oder Strümpfe, welche die Orts- und Bezirksfürsorgebehörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtung an durchreisende, geordnete oder ungeordnete, mittellose Wanderer, die am Sitz der abgebenden Fürsorgebehörden keinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzen, abzugeben haben, auch bei einem Gesamtkostenaufwand von 3 bis 10 RM. für den einzelnen Fall. Dieser Beschluß gilt zunächst für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum Zusammentritt der nächstjährigen ordentlichen Vollversammlung und soll, wenn er sich bewährt hat, verlängert werden. Schon heute kann festgestellt werden, daß die Abschiebung mittelloser Wanderer durch die örtlichen Behörden dadurch fast vollständig aufgehört hat. Auch die unmittelbare finanzielle Wirkung wird ohne Zweifel günstig sein; war es auch nicht zu billigen, so ist es doch verständlich gewesen und war ein offenes Geheimnis, daß früher manche örtlichen Fürsorgestellen bestrebt waren, ihren Aufwand für

die Fußbekleidung mittelloser Wanderer möglichst über die erstattungsfähige Grenze, also über 10 RM., hinaufzubringen, um die Ersatzpflicht der Landesfürsorgebehörde künstlich herbeizuführen. Auch für die Hilfsbedürftigen selber bedeutet der nachahmenswerte Beschluß der württembergischen Landesfürsorgebehörde keine geringe Verbesserung, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Krauß, Göppingen.

Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz.

Preußisches Handelsministerialblatt S. 306.

In Nr. 31 S. 184 des Reichsgesetzblatts, Teil I, ist das Gesetz vom 16. Juli 1927 über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft veröffentlicht worden*).

Durch dieses Gesetz, das am 1. August d. J. in Kraft tritt, wird nicht nur der Geltungsbereich des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes erheblich ausgedehnt, sondern es werden auch die Schutzbestimmungen selbst wesentlich erweitert. Insbesondere ist der Mutterschutz in Erweiterung des geltenden Rechtes auf die Arbeiterinnen der Kleinbetriebe, einschließlich der Familienbetriebe, sowie auf weibliche Angestellte ausgedehnt worden. Da die Durchführung des Gesetzes eine ausreichende Unterstützung der Frau in der Zeit vor und nach der Niederkunft voraussetzt, müßte der Geltungsbereich auf solche Arbeitnehmer beschränkt werden, deren Unterhalt durch die Krankenversicherungspflicht sichergestellt ist. Die Dauer der Schonzeit vor und nach der Niederkunft ist gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen erweitert worden. Während der ganzen Dauer der Schutzfrist genießt die Schwangere und Wöchnerin einen besonderen Kündigungsschutz. Schließlich gibt das Gesetz einen Anspruch auf Gewährung von Stillpausen, für die bisher nur eine moralische Verpflichtung des Arbeitgebers bestand.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Gesetzes ist es notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt der Schutzbestimmungen unverzüglich allgemein bekannt wird. Dies wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn alle in der Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge tätigen Personen der Bekanntgabe der Schutzbestimmungen besondere Aufmerksamkeit widmen. Es erscheint daher erforderlich, daß nicht nur die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsbesichtigungen die Arbeitgeber, Betriebsvertretungen und Arbeiterinnen auf die Schutzbestimmungen besonders aufmerksam machen, sondern daß solche Hinweise auch von den Ärzten, Hebammen, Fürsorgerinnen, Krankenkassenbeamten und anderen Personen, die mit der Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen und Säuglinge betraut sind, nicht versäumt werden. Ferner dürfte der Aushang der gesetzlichen Bestimmungen in den gewerblichen Betrieben, Bureaus und Verkaufsstellen, in den Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsstellen, in den dem Publikum zugänglichen Räumen der Wohlfahrts- und Jugendämter, der Krankenkassen, der Ambulatorien, der Krankenhäuser, der Frauenkliniken, der Entbindungs- und Mütterheime usw. geeignet sein, einen großen Kreis von Arbeitnehmerinnen und auch Arbeitgebern

*) Siehe dazu AW. 14/27, S. 438.

mit dem Inhalt der Bestimmungen vertraut zu machen. Auch wird es sich empfehlen, an den vorstehend benannten Stellen die Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 407) (erweiterte Wochenhilfe) auszuhängen, um durch den Hinweis auf das Wochengeld die Inanspruchnahme der Schonzeit vor der Niederkunft zu fördern.

Wir ersuchen alle in Betracht kommenden Stellen auf Vorstehendes hinzuweisen und auch ihrerseits auf die weitestgehende Verbreitung der Schutzbestimmungen hinzuwirken.

Ausbildung der Referendare bei den Jugendgerichten in Preußen.

V. d. JM. vom 8. November 1927 — (I 7964) —.

Im Bezirk eines Oberlandesgerichts ist vorgesehen, daß die Richter des Jugendgerichts die ihnen zur Ausbildung überwiesenen Referendare gelegentlich zu Sitzungen des Jugendamtes mitnehmen und sie veranlassen, besonders erfahrene Jugendpfleger im Außendienst zu begleiten. Dadurch wird den Referendaren erwünschte Gelegenheit geboten, Einblick in die Verhältnisse aller Volksschichten zu gewinnen und neben ihren juristischen Fähigkeiten auch ihr soziales Verständnis fortzubilden. Ich empfehle dieses Verfahren allgemein zur Nachachtung.

U M S C H A U

Die Berufsarbeit der Frau.

Von Dr. Hanna Colm, Kiel.

Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung von 1925*) hat die Erwerbsarbeit der Frau seit der letzten Zählung im Jahre 1907 eine weitere bedeutende Steigerung erfahren. Seit dem Jahre 1907 hat die Bevölkerung im „erwerbsfähigen Alter“ (15—16 Jahre) um 30,5 Proz., die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen um 35,0 Proz. zugenommen. Im Jahre 1907 waren (im heutigen Reichsgebiet ohne Saargebiet) 8,5, im Jahre 1925 11,5 Millionen Frauen erwerbstätig.

Die Gründe, die in der Vorkriegszeit zur Erwerbstätigkeit der noch nicht verheirateten oder der verwitweten Frauen führten, sind zu bekannt, um wiederholt werden zu müssen. Aber auch schon in der Vorkriegszeit waren rund 1 Million verheiratete Frauen erwerbstätig, wenn man von den 1,9 Millionen Ehefrauen absieht, die als „mithelfende Familienangehörige“ in dem Bauernhof, in der Werkstatt oder im Laden des

*) Quelle: Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1927 und eine Reihe von Veröffentlichungen in „Wirtschaft und Statistik“ 7. Jahrg. 1927.

Mannes oder des Vaters tätig waren. Der niedrige Lohn des Mannes hat viele Frauen zum Mitverdienst gezwungen.

In der Nachkriegszeit kommen aber noch besondere Gründe hinzu, die eine Erhöhung weiblicher Berufstätigkeit bewirkte. Für viele weibliche Altersklassen sind die entsprechenden Jahrgänge der Männer gefallen. Hinzu kommen die Frauen, die während des Krieges Witwen wurden und zum Erwerb gezwungen waren. Die Statistik zeigt, daß gerade die Altersklassen mit den durch den Krieg verschlechterten Heiratsaussichten die stärkste Zunahme der Erwerbstätigkeit aufweisen. So waren z. B. in Hamburg im Jahre 1907 von je 100 Mädchen und Frauen zwischen 20 und 25 Jahren 59 erwerbstätig, im Jahre 1925 hingegen 70. Man schätzt*) die Zahl der Ehen im Jahre 1925 auf 12,7 Millionen; die Statistik weist 8,8 Millionen Ehefrauen ohne Hauptberuf nach, so daß gegenwärtig annähernd 4 Millionen berufstätigen Ehefrauen einschließlich, rund 1½ Millionen ausschließlich der „mithelfenden“ Ehefrauen, zu rechnen sind. Die genauen Ziffern für das Deutsche Reich liegen noch nicht vor. Aber aus den veröffentlichten Teilergebnissen läßt sich bereits ersehen, daß der Anteil der verheirateten erwerbstätigen Frauen sehr gewachsen ist.

Von je 100 der weiblichen Erwerbstätigen waren verheiratet:

	1907	1925
Württemberg	30,0	39,1
Hamburg	9,0	16,4
Lübeck	17,7	20,0
Oldenburg	15,6	35,4
Anhalt	22,9	32,5
Mecklenburg-Strelitz	19,5	35,0
Schaumburg-Lippe	14,3	33,5

In früheren Zeiten hat die Arbeit der verheirateten Frau und der Töchter einen Teil der Berufsarbeit des Mannes oder Vaters gebildet. Die Landwirtschaft hat diese Mithilfe der Familienangehörigen noch weitgehend aufrechterhalten. Von 4 Millionen weiblichen mithelfenden Familienmitgliedern entfielen im Jahre 1925 3,6 Millionen auf die Landwirtschaft. Außer diesen Familienangehörigen waren in der Landwirtschaft noch 1,1 Millionen Mägde und Landarbeiterinnen tätig. Nur 325 000 Frauen erscheinen in der Statistik als landwirtschaftliche Eigentümer und Pächter.

In Handel und Industrie bedeutet Frauenarbeit fast stets die Trennung von häuslicher Tätigkeit und Erwerbsarbeit, wenn man von den rund 200 000 Frauen absieht, die die Statistik als hauptberuflich Hausgewerbetreibende verzeichnet. Die Zunahme der Frauenarbeit in Handel und Industrie beträgt gegenüber 1907 rund 60 Prozent. Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe sind die Hauptgebiete weiblicher Berufsarbeit. In diesen Produktionszweigen entfallen von allen beschäftigten Personen 55 Proz. auf Frauen. Es sind dies die Berufe, wo die engsten Beziehungen zu der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der Frau bestehen. (Bekleidungsgewerbe.) Stärker aber noch hat hier die Tatsache gewirkt, daß gerade die Textilindustrie die erste ursprüngliche Neuindustrie war, die Menschen brauchte. Und hier war es für diese neuwachsenden Großbetriebe mit ihrer Umwandlung von gelehrter

*) Vgl. Stat. d. Deutsch. Reiches Bd. 316 S. 45.

Arbeit in ungelernete Arbeit nützlich, möglichst viele Frauen und Kinder wegen ihrer Billigkeit einzustellen. Mit diesen Tendenzen, unabhängig zu werden von gelernten Arbeitern und auswechselbare Arbeitskräfte zu erhalten, geht die Beschäftigung von Frauen Hand in Hand. So finden wir den größten Teil der weiblichen Arbeiterinnen in angelernter und gering entlohnter Beschäftigung.

Immer noch spielt z. B. eine Rolle, daß das Mädchen vielfach nur eine kurze oder gar keine Ausbildung erhält, weil man mit dem baldigen Abschluß ihrer Berufsarbeit durch die Ehe rechnet. Dadurch bleibt die Frauarbeit qualitativ hinter der der Männer zurück.

Von je 100 der Lohnarbeiter in Industrie und Handwerk entfielen 1925

auf	bei den	
	männl.	weibl.
Arbeiter in „charakteristischen“ Berufen*)	61,5	46,4
Betriebshandwerker	9,5	1,3
Uebrige Arbeiter**)	29,0	52,3
Insgesamt	100,0	100,0

Demnach entfallen auf die „übrigen Arbeiter“, die im wesentlichen die ungelerneten Arbeiter darstellen, bei den männlichen weniger als ein Drittel, bei den weiblichen mehr als die Hälfte der Arbeiter. Die eigentlichen Frauenindustrien ($\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Frauenarbeit) sind neben Textil- und Bekleidungsgerbe das Nahrungsmittelgerbe; — dann folgen in weiterem Abstand Metallverarbeitung, Steinverarbeitung und Holzverarbeitung. Relativ frauenlose Industrien sind die Metallindustrie, Bergbau und Baugewerbe. In der Schwerindustrie spielen die Frauen keine besondere Rolle.

Die Arbeiterschaft in den wichtigsten Industriezweigen.

Von je 100 Arbeitern waren 1925:

Industriezweige	männl.	weibl.
Textilgerbe	41,3	58,7
Bekleidungsgerbe	41,6	58,4
Nahrungsmittelgerbe	72,0	28,0
Herstellung v. Eisen-, Stahl-, Metallwaren	84,5	15,5
Steinverarbeitung	86,5	13,5
Holzgerbe	92,2	7,8
Eisen- und Metallgerbe	96,8	3,2
Bergbau	98,9	1,1
Baugewerbe	99,2	0,8
Gesamte Industrie und Handwerke	80,0	20,0

In Handel und Verkehr hat die Zahl der weiblichen kaufmännischen Angestellten und des weiblichen Bureaupersonals um 83 Proz. zugenommen. Das hat seinen Grund einerseits in dem Wachstum des Handelsgewerbes und andererseits in dem erhöhten Bedarf an Stenotypistinnen und anderen Bureauekräften.

Die folgende Tabelle zeigt die soziale Stellung der Frau innerhalb der Arbeit:

*) Hauptsächlich gelernte Arbeiter und Arbeiterinnen.

***) Hauptsächlich ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen.

Gliederung der Erwerbstätigen nach ihrer Stellung im Beruf in den einzelnen Wirtschaftsgruppen 1925.

Stellung im Beruf	Landwirtschaft		Industrie und Handwerk		Handel und Verkehr		Insgesamt	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	in Tausenden							
Selbständige . . .	1 877	325	1 854	431	932	766	4 164	1 022
Angest. u. Beamte	150	12	1 117	335	1 539	682	2 805	1 029
Arbeiter	(1 553	1 054	7 822	1 950	1 175	266	10 550	3 279
Mithelf. Familien-Angehörige .	1 213	3 578	37	183	53	361	1 302	4 123
Zusammen	4 793	4 969	10 330	2 908	3 699	1 575	18 821	9 453
	in Prozenten							
Selbständige . . .	39,2	6,6	13,1	14,8	25,2	16,9	22,1	10,3
Angest. u. Beamte	3,1	0,2	10,8	11,5	41,6	43,2	14,9	10,9
Arbeiter	32,4	21,2	75,7	67,4	31,8	16,9	56,1	34,7
Mithelf. Familien-Angehörige .	25,3	72,0	0,4	6,3	1,4	23,0	6,9	43,6
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100

Die verhältnismäßig hohe Zahl der „Selbständigen“ in Industrie und Handwerk rührt daher, daß in dieser Rubrik auch die Hausgewerbetreibenden aufgeführt werden. Die hohe Zahl der Angestellten gibt in bezug auf die soziale Schichtung insofern kein ganz zutreffendes Bild, als viele weibliche Bureauangestellte nach Entlohnung und Ausbildung eher unter, als über den männlichen Qualitätsarbeitern rangieren. Schon oben sahen wir, daß die Mehrzahl der Arbeiterinnen auf ungelernete Kräfte entfällt.

Die Zahl der Hausangestellten ist als einzige Erwerbsgruppe zurückgegangen. Die Gründe hierfür liegen einerseits bei den Angestellten selbst. Die Lust zu häuslichen Diensten ist geringer geworden, um so mehr, als sozial angesehenere und unabhängige Berufsmöglichkeiten sich den Frauen geöffnet haben (in Kontor und Fabrik). Andererseits hat sich der Zuschnitt des Haushaltes (Zentralheizung, Wohnungseingigkeit usw.) und die Lebenshaltung des Mittelstandes so verändert, daß viele, die früher Hausangestellte beschäftigten, nummehr ohne Dienstboten wirtschaften müssen.

Die besonderen sozialpolitischen Probleme, die aus der gestiegenen Berufstätigkeit der Frau erwachsen, werden erst stärker hervortreten, wenn auch das Alter und der Familienstand der Berufstätigen veröffentlicht sein wird. Aber schon die bis jetzt vorliegenden und in diesem Aufsätze angeführten Daten lassen einen Schluß auf die Steigerung der sozialpolitischen Aufgaben (Gewerbeaufsicht, Schwangerenfürsorge, Kinderfürsorge u. a.) zu, die die so außerordentlich gewachsene Berufstätigkeit der Frau und insbesondere der Ehefrau gebracht hat.

Wohlfahrtswoche.

In den Mitteilungen des Städtetages Nr. 12 vom 20. Dezember 1927 nimmt der Beigeordnete des Deutschen Städtetages Memelsdorf zur Reform des Kongresswesens auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege Stellung. Er schlägt vor, eine Wohlfahrtswoche (Fürsorgewoche) zu ver-

anstalten, in der alle in Frage kommenden Wohlfahrtsvereine ihre großen Tagungen abhalten. Die gleichgerichteten Vereine sollen sich in Sektionen zusammenschließen, die nach Fachgebieten gegliedert sind. Auswahl und Anzahl soll von den Problemen abhängig gemacht werden. Es soll unterschieden werden in Studiensektionen, die den Zweck haben, konkrete und fachliche Ergebnisse zu erarbeiten und Fortbildungssektionen, die der Belehrung und Fortbildung der Teilnehmer, dem Erfahrungsaustausch dienen. Alle Sektionsausschüsse sollen ihre Vorschläge dem Vorstand einreichen, der die Themen gegeneinander abstimmen und sachliche und zeitliche Ueberschneidungen verhüten soll. Die Sektionsberatungen sollen vormittags stattfinden, die Nachmittags für die Vereinsveranstaltungen (Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen usw.) freibleiben. Allabendlich soll eine Plenarversammlung stattfinden, bei der die großen grundlegenden Probleme der Wohlfahrtspflege von führenden Persönlichkeiten zur Darstellung gebracht werden. Die Presse soll eingeladen werden. Memelsdorf schreibt, daß diese Wohlfahrtswoche kein Zusatzkongreß sein darf, neben dem die Vereine noch ihre großen Tagungen durchführen.

Der Städtetag geht bei seinen Vorschlägen von dem Wunsch aus, den Städten die Kongreßbesuchungen zu ersparen. Die größten Verbände der Wohlfahrtspflege aber sind weltanschaulich und politisch gegliedert und werden kaum auf eigene Veranstaltungen verzichten können. Wollen sie doch mit ihren eigenen Veranstaltungen einem möglichst großen Kreis ihrer Mitarbeiter Gelegenheit geben, führende Persönlichkeiten der eigenen Organisation zu hören und im eigenen Kreis Meinungen zu klären und auch werbend an die Oeffentlichkeit treten. Uns erscheint zweifelhaft, ob sie darauf verzichten können. Praktischen Wert hat der Memelsdorfsche Vorschlag für die neutralen Fachorganisationen.

Erholungsfürsorge für kinderreiche Mütter.

In den letzten Jahren sind hier und da Ansätze zu einer Erholungsfürsorge für kinderreiche Mütter aus öffentlichen Mitteln zu verzeichnen. Neuerdings gewährt erfreulicherweise die Landesversicherungsanstalt Hannover in Fällen dringender Erholungsbedürftigkeit Erholungskuren, auch wenn die Frau selbst nicht in der Invalidenversicherung ist. Es genügt, wenn der Ehemann die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Es wäre nun sehr zu wünschen, daß dieses Vorbild Nachfolge fände. Keine Gruppe arbeitender Menschen ist so wenig gegen fortgesetzten Raubbau an ihrer Kraft geschützt wie die nicht erwerbstätige kinderreiche Hausfrau. Unbegrenzte Arbeitszeit unter ungünstiger Arbeitsumgebung (geringer Raum, unzweckmäßige Anlage von Herd und Ausguß usw., mangelhafte Beleuchtung) kennzeichnet die Mühen der großen Massen. Die oft unzulängliche Ernährung teilt sie mit den anderen, obgleich man sagen kann, daß sie am meisten davon betroffen wird, denn die besten Bissen pflegt der Familienvater zu bekommen, sodann kommen erst die Kinder an die Reihe und zuletzt pflegt die Mutter an ihren eigenen Magen zu denken.

Es ist ein Unding, daß gerade diese schwer arbeitenden und keinen Arbeiterinnenschutz genießenden Frauen am wenigsten die Möglichkeit haben, ihre verausgabten Kräfte in sommerlicher Erholung wiederzugewinnen, zumal das ganze Familienleben davon betroffen ist, ob die

Mutter frisch ist oder dauernd überarbeitet und in gereizter Nervenverfassung. Es ist notwendig, alle etwa in Betracht kommenden Stellen mit Nachdruck auf diese Lücke in der Erholungsfürsorge hinzuweisen. Vielleicht gelingt es auf diese Weise, bis nächsten Sommer den winzigen Kreis der kinderreichen Hausfrauen zu erweitern, denen ein wohlverdienter Erholungsaufenthalt gegeben wird.

Dr. H. Grünbaum-Sachs.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Ein Ausschnitt aus einer Sprechstunde.

Von Paula Kurgaß.

Kaum habe ich vor meinem Schreibtisch Platz genommen, als es auch schon klopft. Es ist die Witwe B., die eintritt, eine häufige Besucherin unserer Sprechstunde.

„Lisbeth ist verschwunden — seit gestern —“ stottert sie aufgeregt.

„Haben Sie sie geschlagen?“

„Auf mein Ehrenwort, nicht.“

Dies Ehrenwort, Lisbeth nicht zu schlagen, habe ich gestern abend schon von ihr bekommen, als sie mit einer Vorladung zur Kriminalpolizei für ihre Tochter Lisbeth zu mir kam.

Lisbeth ist Frau B.s ältestes Kind. Ein keckes und wiederum sehr scheues Mädchen. Leichtsinns und schlechter Umgang verwickeln sie immer wieder in Ungelegenheiten, leider auch in strafbare Handlungen. Diesmal ist es der Diebstahl eines Uhrenarmbandes, an dem Lisbeth beteiligt sein soll. Sobald Vorladungen zum Polizeipräsidentium und Jugendgericht ankommen, versucht das Kind, der primitiven Pädagogik seiner Mutter, die nur aus Drohen, Schlägen und anhaltendem Lamentieren über die ungeratene Tochter besteht, zu entkommen. So hat sie auch gestern, als sie von der Arbeit kam und die Mutter ihr die Vorladung zur Polizei vorlegte, sofort das Weite gesucht. Ein Telefongespräch stellt fest, daß Lisbeth heute morgen zur Arbeit gegangen ist wie immer. Ein Anruf beim 11. Polizeirevier ergibt, daß sie auch ordnungsmäßig ihrer Vorladung Folge geleistet hat, vernommen wurde und allem Anschein nach unschuldig ist. Wo aber war das Kind heute nacht?

Ich erinnere mich, daß Lisbeth bei ihrer letzten Flucht von der Bahnhofsmission aufgehalten und von dieser untergebracht wurde. Ich telefoniere mit der diensttuenden Helferin am Bahnhof, die Feststellungen treffen will, ob ein Mädchen, auf das unsere Beschreibung von Lisbeth zutrifft, während der Nacht untergebracht wurde. So lange muß Frau B. im Wartezimmer Platz nehmen, jetzt ist Frau S. an der Reihe.

Vor einigen Tagen habe ich in Frau S. Interesse am Amtsgericht Einspruch erhoben gegen einen Zahlungsbefehl, den eine Firma, bei der die Frau „Abschlagsschulden“ hat, veranlaßt. Es wird nun ein neuer Termin anberaumt werden, bei dem wir Frau S. vertreten und versuchen werden, ihre Zahlungsunfähigkeit zu beweisen. Leider bleiben alle unsere Warnungen, auf „Abschlag“ nicht zu kaufen, doch ver-

geblich. „Unsere Volkszeitung muß darüber wieder einmal einen aufklärenden Artikel bringen“, geht mir durch den Kopf. Mit den Gerichtspapieren kann ich Frau S. eine freudige Mitteilung übermitteln. Ihr Mann, italienischer Staatsangehöriger und seit 23 Jahren Industriearbeiter in Deutschland, wird demnächst auf sechs Monate in ein Krankenhaus nach Italien überwiesen werden, wo er seine Bronchitis vielleicht noch einmal los wird. Wir haben uns mit seinem Arzt verbündet und mit dem italienischen Konsulat und dieses Komplott gemeinsam geschmiedet. Frau S. ist zunächst etwas fassungslos. Als ich ihr sage, daß uns das Wohlfahrtsamt die laufende Unterstützung für sie und die Kinder und Kohle und Winterkartoffeln auch für die Zeit, da ihr Mann fort ist, zugesagt hat, erholt sie sich von ihrem Erstaunen. Diese Reise wird uns noch viel Arbeit machen, denn der Mann bedarf von oben bis unten einer neuen Ausstattung, da er seit zwei Jahren erwerblos ist. (Wie sich später herausstellte, lag ihm selber am meisten an einem neuen Hut, denn seine jetzige Kopfbedeckung ist ein förmliches Sieb und noch dieselbe, mit der er vor 23 Jahren den St. Gotthard überschritten. Was soll man in seinem Dorfe sagen, wenn er mit demselben Hut wieder dort ankommt?)

Frau S. wird abgelöst von einem jungen Mädchen, das mir in einem verschlossenen Briefumschlag ein Attest bringt, das besagt, daß sie von der Beratungsstelle für Geschlechtskranke erneut untersucht wurde. Die Wassermannsche Reaktion hat noch „zwei Kreuze“ ergeben und Erna hat gleich den ihr empfohlenen Arzt aufgesucht, um ihre Behandlung, die sie eine Zeitlang vernachlässigt hatte, wieder fortzusetzen. Die Regelmäßigkeit der Behandlung beim Arzt und die Einhaltung der ärztlichen Vorschriften werden wir, da wir jetzt über Erna eine Schutzaufsicht ausüben, möglichst überwachen.

Nun drängen mehrere Personen auf einmal ins Sprechzimmer, die alle erklären, sie hätten es eilig und sie würden es „ganz kurz“ machen. Es sind zwei junge Genossinnen, die einen Wochenkorb abholen, der bereits fertig gepackt ist für eine Mutter, die täglich den Storch erwartet. Den Inhalt dieser Wochenkörbe bildet Säuglingswäsche, Bettwäsche für die Mutter und Utensilien für die Wochenpflege. Ein sächsischer Jugendgenosse, der sich auf der Suche nach Arbeit „auf der Walze“ befindet, bittet um Unterstützung und Auskunft. Nach Einsicht in seine Organisations- und Wanderpapiere wird er — nach vorheriger telephonischer Verständigung — der Wanderfürsorge des Jugendamtes, die ein Genosse bearbeitet, überwiesen, er erhält ein sauberes, wenn auch nicht ganz neues Hemd aus unserem Bestande, da er dringend seine Wäsche wechseln muß.

Erst als er gegangen ist, wagt sich ein kleines Mädchen vor, das die ganze Zeit im Türrahmen stehend, gewartet hat. Sie gibt eine Vorladung zum Jugendgericht ab, die ihren Bruder angeht, zugleich ein Schriftstück, in dem der Vater des Jungen die Arbeiterwohlfahrt bevollmächtigt, seinen Sohn am Jugendgericht zu vertreten. Wir kennen die Leute noch gar nicht. Da der Termin erst in vier Tagen stattfindet, so ist Zeit, sich die Akten anzusehen. Ich gebe dem Kinde einige Zettel an seinen Vater mit, den ich auffordere, morgen in unserer Sprechstunde zu erscheinen, möglichst mit seinem Sohne, damit ich beide kennenlernen und von ihnen näheres höre. Wir müssen auch versuchen, festzustellen, ob unter den Schöffen, die an dem Tage am Jugendgericht amtieren, ein Genosse ist.

Das Wartezimmer ist einen Augenblick leer, bis auf die wartende Frau B., so kann ich in Muße einen Brief lesen, der mir während der Mittagspause unter die Türe geschoben wurde. Aber kaum habe ich ihn geöffnet, so ruft die Bahnhofsmission an, daß Lisbeth B. ausfindig gemacht worden ist, sie hat die letzte Nacht in einem konfessionellen Mädchenheim zugebracht, nachdem man sie im Wartesaal aufgefunden hatte, in dieses Heim ist sie auch nach der Arbeit zurückgekehrt. Frau B. eilt sofort hinaus, um ihre Tochter selbst abzuholen und uns zuzuführen. Seufzend muß ich wieder einmal feststellen, welch ein Mangel es ist, daß wir für solche Fälle kein paritätisches städtisches Vorkasyl oder ein eigenes Heim haben.

Der Brief ist von einer Mutter, die ihre sämtlichen Kinder, vier an der Zahl, in einer katholischen Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht hat, d. h. jedes Kind ist in einer anderen Anstalt, wahrscheinlich, damit so etwas Natürliches, wie das gemeinsame Aufwachsen von Geschwistern, vermieden wird. Es läuft bereits ein Antrag, die Kinder der Mutter zurückzugeben. Frau L. schickt uns nun den Brief ein, den ihr vor einigen Tagen ihr dreizehnjähriger Sohn aus seiner Anstalt zum Geburtstag geschrieben hat. Schrift und Ausdruck sind so ungeschickt, abgesehen von den grammatikalischen Fehlern im Deutschen, daß man hier das Schreibwerk eines Neunjährigen vor sich zu haben glaubt. Dem Briefe beigefügt ist ein in Rom hergestelltes italienisch bedrucktes Heiligenbildchen, den Heiligen Gabriele dell Addolorata darstellend, und sehr richtig fragt sich die Mutter: Wäre es nicht besser, mein Sohn lernte in der Anstalt zunächst einmal Deutsch lesen und schreiben, anstatt mit italienischen Heiligenbildchen spielen, die wahrscheinlich als Preise ausgeteilt worden sind? Nach den Aussagen der Mutter hat das Kind vor drei Jahren, ehe es in die Anstalt kam, besser lesen und schreiben können als heute und hat richtiges Deutsch gesprochen. Und jetzt? — In der Tat scheint die hohe Schulbehörde mit dem Unterrichtsbetrieb dieser Fürsorgeanstalt etwas nachsichtig zu sein. Wir müssen San Gabriele dell Addolorato entschieden als Ersatz für eine vernünftige Grundschulbildung ablehnen. Für die Erziehungsfragen der Anstalten müssen wir unsere Abgeordneten im Provinziallandtag interessiert halten und alles Material, das dafür wichtig sein kann, sammeln.

Wie gestern verabredet, erscheint der Vater eines jungen Mädchens, das ebenfalls in einer konfessionellen Fürsorgeerziehungsanstalt steckt. Heute hat er alle Papiere mitgebracht, die für uns notwendig sind, um zu beurteilen, ob wir einen Antrag auf Rückgabe vorbereiten wollen. Vor allem ist uns wichtig, aus dem amtsgerichtlichen Beschluß zu sehen, welche Begründung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegeben worden ist. Da die Familienverhältnisse einer Genossin bereits bekannt sind, so kann ich deren mir vorliegenden schriftlichen Bericht mit der Schilderung der häuslichen Verhältnisse, wie der Beschluß sie gibt, vergleichen. Dabei stellen sich gleich verschiedene Widersprüche betr. der Wohnverhältnisse und der Kinderzahl heraus, die ich mir anstreiche, um sie erst einmal aufzuklären. Dann schildert mir der Vater die Umstände, die zur Anordnung der Anstalterziehung führten, so wie er sie versteht. Er hat sich vor einigen Jahren von seiner ersten Frau scheiden lassen, weil sie heimlich der Gewerbsunzucht nachging. Nach der Scheidung hat sie sich unter Sittenkontrolle stellen lassen. Sein kleines Mädchen Fanny hing sehr an der Mutter. Da der Vater täglich zur Arbeit ging, so war Fanny sich nach der Schule selbst überlassen. Es war also nicht verwunderlich, daß sie ihre Mutter aufsuchte, obgleich

ihr das verboten war. Daheim ging es sehr kärglich zu. Aber die Stube der Mutter, deren Kleidung und deren Mahlzeiten waren für das kleine Arbeitermädchen von verlockender Herrlichkeit. Obgleich die Mutter das Kind nicht bei sich dulden durfte, ließ sie die Kleine ruhig zu sich kommen. Sie nahm sie auch wohl mit in die Wirtschäften, in denen sie verkehrte. Bald konnte Fanny anderen Kindern auf der Straße erzählen, wie es in diesen Kneipen herging, und sie sang, laut und wahrscheinlich in voller Unbefangenheit, die Lieder, die sie dort gehört. Damit stand Fannys Verderbtheit einwandfrei fest. Es hätte genügt, eine Hortunterbringung anzuordnen für die Zeit, da der Vater auf Arbeit war oder durch eine Haushilfe dafür zu sorgen, daß Fanny tagsüber beschäftigt und unterhalten war, ohne in Versuchung zu kommen, zur Mutter zu gehen. Aber das unterblieb vollständig. Dem Beschluß und seiner Begründung hat offenbar ein recht engstirniger Bericht einer Fürsorgerin vorgelegen, die wohl das Aeußere sah, aber nicht dahinter guckte. Fannys Vater ist überzeugt, daß ein Grund zur Verwahrlosung weder in seiner Person liegt, noch in der seines Kindes. „Hätt ich nur jemanden gehabt, der auf sie aufpaßte, aber darum kümmerte sich ja doch niemand.“ Daß Fanny lieber zu ihrer Mutter ging, die immer loses Kleingeld für Bonbons für sie hatte, war sehr natürlich. „So eine verdiente mit ihre Schönheit ja mehr als unsereiner mit seine zehn Finger“, sagt Fannys Vater. Damit fixiert er eigentlich die ganze Situation für Fanny sehr treffend. Ein Antrag auf Befreiung aus der Fürsorgeerziehung kann erst gestellt werden, wenn der Beschluß ein Jahr rechtskräftig ist. Da er das aber erst im März sein wird, so haben wir inzwischen Zeit, uns zu überzeugen, ob die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Fürsorgeerziehung führten, noch zutreffen. Fannys Vater ist jetzt mit einer ordentlichen Frau verheiratet, er hat eine nette, gemütliche Häuslichkeit, und man kann wohl annehmen, daß ein Antrag zunächst auf widerrufliche Entlassung unter einer Schutzaufsicht genehmigt werden wird.

Inzwischen ist Frau B. mit ihrer weinenden Lisbeth zurückgekehrt. Ich nehme mir das Kind zunächst gesondert vor und frage sie, ob sie es zu Hause nicht gut hat. „So weit ja wohl,“ meint das Mädchen, „bloß Mutter schimpft den ganzen Tag und haut dann gleich.“ Dafür ist mir Frau B. schon bekannt. Ich versichere Lisbeth, daß sie zu uns volles Vertrauen haben kann. Sie soll nur mit allem zu uns kommen, sei es eine Vorladung zum Gericht oder auch nur eine Meinungsverschiedenheit mit der Mutter. Wir würden sorgen, daß sie eine Erziehungspflegerin bekommt, die ihr in jeder Beziehung beistehen wird. Da ich mir von langen Moralpredigten keinen erzieherischen Erfolg verspreche, so versuche ich Lisbeth zu erklären, wie unvernünftig ihr fortgesetztes Ausreißer ist. Bei der nächsten Gelegenheit würden wir solchen unangenehmen Situationen, wie Gerichtsterminen, gemeinsam begegnen. Ich überlege, welche Genossin ich mit der Schutzaufsicht am besten betraue; natürlich spreche ich noch ein ernstes Wort mit Frau B., Lisbeths Leben nicht durch fortgesetztes Schelten zu verbittern. Andernfalls müßten wir Lisbeth in einer anderen Familie unterbringen.

Kaum sind Mutter und Tochter gegangen, als schon zwei junge Männer eintreten, die ich mir in einer wichtigen Angelegenheit als Zeugen vorgeladen habe. Sie sollen aussagen über die Zustände in einer Familie, in der sie lange Zeit als Kostgänger gewohnt haben. In der Familie kam in diesen Tagen eine Kindesmißhandlung vor, die einer der jungen Leute auch als Augenzeuge mit angesehen hat. Die Aus-

sagen vervollständigen das sehr umfangreiche Material, das wir bereits gegen die Mutter dieses mißhandelten Kindes gesammelt haben. Morgen wird die Akte mit unserem Antrag, Frau Z. das Personensorgerecht über ihre Kinder zu entziehen, durch die Hand des Jugendamtes an das Amtsgericht abgehen. Während die jungen Leute das Protokoll über ihre Aussagen unterschreiben, teilt mir auf telephonischem Wege die Oberin der städtischen Kinderheilstätte mit, daß eine junge Genossin, die dort ihre Lehrzeit verbracht hat, tüchtig und zuverlässig und in jeder Beziehung für ihren Beruf als Kinderpflegerin geeignet war. Diese Mitteilung ist dem Hauptausschuß weiterzugeben, der sich für die weitere Berufsausbildung dieser Genossin interessiert.

Die Frau, die jetzt den Kopf zur Türe hereinsteckt und bittet, vorgelesen zu werden, ist Frau M. aus U. In diesem Sommer habe ich sie verschiedentlich im Gefängnis besucht, wo sie drei Monate lang wegen Verdacht der Abtreibung in Untersuchungshaft saß. Das Urteil lautete auf sieben Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Es wurde durch ihren Rechtsanwalt ein Gnadengesuch eingereicht, das aber abschlägig beschieden wurde. Frau M. erhielt die Aufforderung, sich binnen einer Woche zur Verbüßung ihrer Strafe im Gefängnis einzufinden. Alles, was im Augenblick geschehen kann, ist, ein Gesuch auf Aufschub des Strafvollzuges bis zum 1. März einzureichen. Inzwischen kann man versuchen, ob ein neues Gnadengesuch mehr Erfolg hat. Frau M., einer Dissidentin, ist von ihrem Rechtsbeistand nahegelegt worden, wieder in die Kirche einzutreten, da das doch immerhin etwas ausmache für ihre Sache. Na, dieser, übrigens rechtsstehende, Rechtsanwalt muß seine Gesinnungsgenossen in unserer Justiz ja kennen! Aber Frau M. sagt entschieden: „Lieber ein Jahr ins Loch als wieder in die Kirche!“ Wir werden alle Mittel anwenden, um Frau M., die selbst gesundheitlich schon durch die erste Haft sehr gelitten hat, und die zwei kranke erwachsene Kinder zu pflegen hat, eine Bewährungsfrist zu erwirken.

Num ist die Sprechstunde zu Ende. Die Sichtung, Bearbeitung und die Registratur der heute behandelten Akten muß erledigt und die Arbeit für morgen eingeteilt und vorbereitet werden. Wohl keiner der Leute, die uns ihre Angelegenheiten anvertrauen, weiß, wieviel Arbeit die sachverständige Erledigung der einzelnen Fälle unter Umständen verursacht. Aber es weiß auch keiner, wie wertvoll wir die Einblicke, die uns in die Lage der Arbeiterschaft dadurch gegeben werden, einschätzen. Und alle, die heute bei mir waren, wissen nicht, wie sie mich erfreut haben dadurch, daß sie so ausgezeichnete ungeschminkte volkstümliche Erzähler sind. Gegen die Unmittelbarkeit der Schilderung, die uns diese hilfsbedürftigen Menschen von ihrer Klassenlage geben, ist alles andere Literatur.

Mitteilungen.

4. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen.

Das Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen findet in diesem Jahre im „Haus des Volkes“, Probstzella in

Thüringen, in der Zeit vom 25. bis 29. Mai statt. Wie im Vorjahre ist der Freitag als Anreisetag geplant und ein Begrüßungsabend vorgesehen. Am Sonnabend, Sonntag und Montag wird am Vormittag gearbeitet. Die Nachmittage sollen

als Freizeit zu Ausflügen in die Umgebung und frohem Zusammensein verwandt werden.

Wir bitten die Fürsorgerinnen und Fürsorger um Vorschläge zur Ausgestaltung der Tagung an die Adresse der Genossin H. Wachenheim, Berlin W 30, Emser Str. 37/38.

Der Tagessatz für Unterbringung und volle Verpflegung beträgt im „Haus des Volkes“ 4,50 Mk. Wir haben ein Sonderkonto „Pfungstreffen 1928“ eingerichtet und empfehlen, auf dieses Konto mit Ratenzahlungen bald zu beginnen. Wer den Pensionsbetrag für drei Tage im voraus bis zum 15. März einzahlt, braucht nur 12 Mk. für drei Tage zu entrichten.

Zahlungen bitten wir auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 5982, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, mit dem Vermerk „Pfungstreffen 1928“ einzuweisen.

Rededispositionen.

Für unsere Rededispositionen steht der jeweilige Satz nur noch kurze Zeit. Wir bitten Nachbestellungen bis spätestens 22. Januar aufzugeben.

Vortragsaktion.

Aus einzelnen Bezirken fehlen noch die Ergänzungen zu den Berichten über die bisher stattgefundenen Versammlungen im Rahmen der Vortragsaktion. Um beschleunigte Einsendung wird gebeten.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

M. J., Berlin, 10 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.; R. Sch., Wakenitzhof, 31 Mk.; M. T., Berlin-Grünwald, 75 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Bezirksverband Hamburg-Nordwest.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt des Bezirksverbandes Hamburg-Nordwest wird im Laufe des Monats im Kurhaus Clausthal in Kellinghusen einen Kursus für Wohlfahrtspflege nach dem nachfolgenden Lehrplan veranstalten:

I. Allgemeine Fürsorge.

a) Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.

b) Die Verordnung über die Fürsorgepflicht (Allgemeines, Entstehung, Aufbau, Durchführung).

c) Die gehobene Fürsorge für Kleinrentner und Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene und Gleichgestellte.

d) Die Fürsorge für sonstige Minderbemittelte (Ortsansässige, Wanderer und Jugendliche).

e) Die Wochenfürsorge, Säuglings- und Mutterschutz.

II. Die Gesundheitsfürsorge.

a) Warum brauchen wir ein die gesamte Gesundheitsfürsorge umfassendes Gesetz?

b) Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge (Kindergärten und Horte, Erholungsfürsorge, Zahnpflege, Schularzt, Schulspeisung usw.).

c) Die Tuberkulosefürsorge.

d) Fürsorge für Krüppel, Nervenranke, Alkoholbekämpfung.

e) Fürsorge für Gefährdete und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

III. Jugendwohlfahrt.

a) Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt (Allgemeines, Entstehung, Aufbau, Durchführung).

b) Schutzaufsicht — Fürsorgeerziehung.

c) Die Kannaufgaben des RJWG.

d) Wie treiben wir Jugendpflege?

e) Das Arbeitslosenversicherungsgesetz in bezug auf Jugendliche (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsfürsorge).

f) Die Tätigkeit des Gemeindevorstandes, Amtsvormundschaft, Pflegekinderschutz.

IV. Arbeiterwohlfahrt.

a) Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt.

b) Der Aufbau der Arbeiterwohlfahrt.

Wer vertritt die Interessen der Sozialangestellten?

Neben den im Beamtenverhältnis tätigen Fürsorgerinnen und Fürsorgern gibt es eine erhebliche Anzahl von Fürsorgekräften, besonders in den Diensten der Stadtgemeinde Berlin, die als Angestellte tätig sind. Diese Fürsorgerinnen und Fürsorgern werden bis zum 31. Juli 1927 in Berlin zwar nach den für die Verwaltungsangestellten tarifvertraglich vereinbarten Sätzen entlohnt; aber erst seit dem 1. August 1927 ist es dem Zentralverband der Angestellten gelungen, den für die Verwaltungsangestellten der Stadt Berlin geltenden Tarifvertrag auch auf die Fürsorgerinnen und Fürsorgern auf Grund einer Vereinbarung mit dem Magistrat auszuweiten. Da die Entlohnung der auf Privatdienstvertrag Beschäftigten zum Teil abhängig ist von der Eingruppierung der beamteten Beschäftigten, hat der Zentralverband der Angestellten bei der Beratung der Berliner städtischen Besoldungsordnung auf die Stadtverordnetenversammlung eingewirkt, daß die Fürsorger in die ihrer Tätigkeit entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht werden. Die Verhandlungen über die Neufestsetzung der Angestelltegehälter mit der Stadt Berlin finden in Kürze statt. Der Vorschlag des Magistrats, einen Unterschied zu machen zwischen Fürsorgern mit und ohne Anerkennung und Hilfsfürsorgern mit und ohne Anerkennnis wird vom Zen-

tralverband der Angestellten abgelehnt werden, da die Angestellten auf Grund ihrer Tätigkeit und Leistungen zu entlohnen sind. Bei der Vertretung dieser Forderung ist aber die Frage aufzuwerfen, welche Organisation für die im Angestelltenverhältnis tätigen Fürsorgekräfte als Interessenvertretung in Frage kommt, eine kleine Sonderorganisation, die ausschließlich Beamteninteressen wahrnimmt, oder die maßgebliche, freigewerkschaftliche Angestelltenorganisation, die die Interessen aller Angestelltengruppen, also auch die der Sozialangestellten, vertritt. Die tariflichen und arbeitsrechtlichen Forderungen der Sozialangestellten sind die gleichen wie die der übrigen Angestelltenschaft. Nur gemeinsam mit den übrigen Angestelltengruppen können die berechtigten Forderungen der Sozialangestellten vertreten werden. Nicht mit Rundschreiben, die unwahre Behauptungen enthalten, ist den Interessen der Sozialangestellten gedient, sondern die Forderungen der Sozialangestellten können nur verwirklicht werden, wenn die in Betracht kommende freigewerkschaftliche Angestelltenorganisation, der Zentralverband der Angestellten, sich für die Berufs- und wirtschaftlichen Interessen der Sozialangestellten einsetzt.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Berlin.

Das im Oktober 1927 vom Archiv für Wohlfahrtspflege unter Leitung der Genossin Wronsky neu herausgegebene „Graubuch“ über die gesamten Wohlfahrtseinrichtungen der Stadtgemeinde Berlin ist, seit langem sehnlich erwartet, ein vorbildliches und unentbehrliches Nachschlagewerk. Es enthält im ersten Teil ein genaues Verzeichnis aller Zentralstellen sowohl der

öffentlichen, wie der privaten Wohlfahrtspflege, im zweiten Teil dasjenige innerhalb der 20 Bezirke, im dritten Teil die Wohlfahrtseinrichtungen der Provinz Brandenburg, Preußens und des Reiches, als Anhang u. a. Satzungen und Richtlinien der städtischen Deputationen, so daß ein systematischer Überblick gegeben ist.

Es wäre unmöglich, sich in Berlin, der Viermillionenstadt, auf dem weit verzweigten Gebiet der Fürsorge, das durch die Wohlfahrtsgesetzgebung der letzten Jahre (RFV., RJWG., Pr. Krüppel- und Thc-Fürsorge-Ges., JGG., Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) eine stetige Ausgestaltung erfährt, ohne zuverlässigen und übersichtlichen Wegweiser zurechtzufinden. So kann jeder (und nicht nur alle beruflich oder ehrenamtlich in der Fürsorge Tätigen) das Graubuch gut gebrauchen, um einem Hilfsbedürftigen rasch und sicher Möglichkeiten zur Behebung oder Linderung seiner Notlage nachzuweisen. Wer vermag z. B., wenn ein Altersheim empfohlen werden soll, alle in Betracht kommenden Einrichtungen mit ihren stark von einander abweichenden Aufnahmebedingungen aufzuzählen, wer kann die verschiedenen Fürsorgestellen für Schwangere, Säuglinge, Krüppel, Lungen- oder Geschlechtskranke, Alkoholiker, Psychopathen usw. mit ihren Sprechstunden im Gedächtnis behalten? Die Mannigfaltigkeit der Praxis läßt sich hier nur andeuten. Zweifellos kann jeder mit dem Graubuch, das dank klarer Gliederung, ausführlichem Sach- und Namensregister sowie 5 tabellarischen Übersichten auch für den Laien leicht les- und verwertbar ist, seinen Mitmenschen durch richtige Auskünfte, die ihm

viel Zeit- und Kraftvergeudung ersparen, wertvolle Dienste erweisen.

Neben solcher Raterteilung an den einzelnen ist das Graubuch ein vorzügliches Hilfsmittel, durch Vergleichen der Einrichtungen die Bezirke zum Nacheifern anzuspornen. Beispiel: Eine Helferin der A.-W., Bezirksverordnete in südwestlichem Vorort, findet die dortige Kleinkinderspeisung ungenügend. Eine kleine Zusammenstellung der Leistungen anderer Bezirke auf diesem Gebiet, die das Graubuch rasch und genau ermöglicht, kann die zuständige Stelle bei Beseitigung mancher Bedenken zur Nachahmung anregen.

Vergleichsmaßstab und dadurch Anreiz zu friedlichem Wettbewerb dürfte das Graubuch weit über das Weichbild der Stadt Berlin, ja sogar über die Grenzen Deutschlands hinaus, werden. Wer sich über die jetzige Gestaltung unseres Fürsorgewesens im weitesten Sinn des Wortes, zum Teil auch über dessen „Spitzenleistungen“ vor allem in organisatorischer Hinsicht mit einwandfreier Objektivität informieren will, der wird das neue Graubuch Berlins wohl kaum unbefriedigt aus der Hand legen.

Als Sozialisten dürfen wir allerdings nie die Kehrseite des Gebotenen außer acht lassen. Die unheilvolle Zersplitterung der Kräfte gerade durch die vielerlei Richtungen, Gruppen und Grüppchen der privaten Wohlfahrtspflege erzeugt leicht gefährliche Illusionen über den Umfang der wirklichen Hilfeleistungen, die, wie wir alle aus schmerzlicher Erfahrung wissen, trotz aller Bemühungen und Linderungsversuche bei der furchtbaren Not breiter Volksschichten in dieser Gesellschaftsordnung unzulänglich sind.

Luise Morgenstern.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Jugendamt und Schule“ von Kreis-syndikus Dr. Kellner, Zerbst. Zeitschrift für Selbstverwaltung. 1. Dezember 1927.

Zerbst spricht von dem „phrasenhaften Ueberschwang“ des Jugendwohlfahrtsgesetzes und knüpft noch ähnlich geistreiche Kritiken an eine Gesetzesdarstellung, die auch als solche manches zu wünschen übrig läßt. Wir würden es für klüger halten, wenn die Zeitschrift für Selbstverwaltung das Gesetz so sachlich wie gründlich behandelte. Diese Zeitschrift wird herausgegeben vom deutschen und preußischen Landkreistag. Beide haben allen Anlaß, auf die Durchführung des Gesetzes in allen Landkreisen zu dringen, damit nicht die ländliche Bevölkerung weiter unter den Mängeln der ländlichen Jugendwohlfahrtsorganisation zu leiden habe.

H. W.

Religiöse Erziehung. Von Dr. Siegfried Bernfeld, Kulturwille. Nummer 11/1927.

Gen. Bernfeld versucht die Einflüsse einer wirksamen religiösen Erziehung in der Hand bürgerlicher und politischer Parteien in ihrer Bedeutung für das Proletariat aufzuzeigen. Im Mittelpunkt des Seelenlebens eines wahrhaft religiösen Menschen sieht er als Grundgefühle Demut und Schuldgefühl. Das Ideal der religiösen Erziehung verlangt, daß schon für das Kind Eltern und Lehrer mächtige Autoritäten seien. In der Erziehung zu Demut und Schuldgefühl vor diesen Autoritäten sieht Bernfeld gleichzeitig die Gefahr einer Erziehung zu Unselbständigkeit, Hilflosigkeit, Inkonsequenz, Hoffnungslosigkeit und Gleich-

gültigkeit, Eigenschaften, die das Klassenbewußtsein, die revolutionäre Energie und den Elan zu einem entschiedenen Kampf für Gewerkschaft und Partei töten. Wahre Religion und Sittlichkeit ist aber nicht durch solche Erziehung zu erlangen. Erst der Sozialismus wird Religion und Erziehung aus ihrer politischen Gebundenheit befreien.

Bewahrungsgesetz und Strafrecht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 4/5 von 1927.

Der Fachausschuß zur Vorbereitung eines Bewahrungsgesetzes beim Deutschen Verein hat erneut beraten unter Berücksichtigung der vorliegenden Reichsratsbeschlüsse zu dem Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, insbesondere wurde die Frage der Abgrenzung des Personenkreises behandelt, wobei auch die Gesetzgebung des Auslandes auf diesem Gebiet verfolgt wurde. Für die nicht strafrechtlich erfassbaren, nicht gemeingefährlichen Geisteskranken wird eine Internierungsmöglichkeit durch ein besonderes Irrengesetz gefordert. Arbeitshaus und Bewahrungsheim aus dem Strafrecht ganz herauszunehmen, wurde abgelehnt. Die Formulierung der Bewahrungsbedürftigkeit ist durch § 44a StGB. erleichtert. Die Erfassung der psychisch Defekten, die wegen Willensschwäche zu ihrem eigenen Besten bewahrt werden müssen, erscheint im Entmündigungsparagraphen BGB. nicht genügend gesichert, vielmehr wird die Forderung erhoben, diesen Personenkreis als dritte Gruppe von Bewahrungsbedürftigen ausdrücklich in das Gesetz einzu-

beziehen. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Unterkommission soll den Kreis der Bewahrungsbedürftigen Personen nun endgültig formulieren.

Kritik und Reform der Erholungs- fürsorge. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 10, Oktober 1927.

Die Erholungsfürsorge, die in den Nachkriegsjahren einen besonderen Aufschwung genommen hat, wird jetzt von vielen Seiten einer kritischen Untersuchung auf Erfolg und Leistung unterzogen. Es wird unterschieden zwischen örtlicher und auswärtiger Erholungsfürsorge und beide Formen werden vielfach gegeneinander ausgespielt auf Erfolg und Kostensetzung. Eine Nachprüfung dieser Frage an Hand einer exakten Erfolgskontrolle der Erholungsfürsorge in Mannheim ergab, daß nicht nur der Kurerfolg der örtlichen Erholungskuren beträchtlich hinter dem der Verschickungskuren zurückblieb, sondern daß auch die Dauerwirkung weniger stark war. Dabei wird aber betont, daß auch die auswärtige Erholungsfürsorge zur Steigerung ihres Erfolges noch der Verfeinerung und Intensivierung bedarf durch sorgfältige Auslese der zu verschickenden Kinder, Gruppierung der Heime nach Lage und Spezifizierung nach bestimmten Krankheitszuständen, besseren Ausbau der Anstalten selbst, planmäßige Durchführung von Leibesübungen in den Heimen und noch stärkere Betonung einer erzieherischen Beeinflussung während des Aufenthaltes. Enge Zusammenarbeit mit der Verschickungsstelle, insbesondere eine ergänzende, nachgehende Fürsorge durch diese nach dem Erholungsaufenthalt ist

für einen Dauererfolg von größter Wichtigkeit. Für eine kleinere Gruppe von Kindern wird aber auch die örtliche Erholungsfürsorge durchaus ausreichend sein.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Blickfeld der freien Wohlfahrts- pflege. Von Prälat Dr. B. Kreutz, Freiburg i. Br. Freie Wohlfahrts- pflege, Heft 1 und 2 von 1927.

Da die Geschlechtskrankheiten heute zu einer Massenerscheinung geworden sind, glaubt auch die freie Liebestätigkeit nicht mehr, dieses Problem allein mit der Arbeit an der Seele lösen zu können, sondern sieht die Notwendigkeit einer bewußten Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch gesetzliche Regelung. Ob wirklich die Feldseelsorge während des Krieges so viel zur Bekämpfung beigetragen haben mag, wenn ungehemmter Lebensgenuß als ein Mittel zur Schlagfertigkeit (und Kriegswilligkeit!) des Heeres sogar gefördert worden war, erscheint doch recht zweifelhaft und durch die Ausdehnung der Krankheit bei Kriegsende auch widerlegt. Auch die Bemühungen der freien Liebestätigkeit um die Rettung der der Prostitution verfallenen Jugendlichen konnte nicht Abhilfe schaffen. Eine Bekämpfung der heuti- gigen Auffassung der Ehe und des Geschlechtslebens mit Mitteln einer christlichen Moral der Reinheit übersieht gänzlich die ursächlichen Bedingungen der Sexualnot, von denen hier nur die Wohnungsfrage als eine der wichtigsten genannt werden soll.

D. B.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien. Herausgegeben von der Magistratsabteilung für Statistik. Jahrgang 1927, 1. bis 3. Monats- heft.